

## **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft  
und Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 24  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de  
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 21.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 28.06.2006, 16.30 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel**

### **Tagesordnung:**

- 1. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung  
Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in Stadtbaurat Witte  
- 101.16.34 -\*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 2. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in Bürgermeister Junge  
- 101.16.75 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung sowie im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 3. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in Bürgermeister Junge  
- 101.16.85 -

4. **Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in Stadträtin Janz  
- 101.16.103 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung sowie im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
5. **KVV-Konzern**  
**Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.115 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
6. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.117 -
7. **3. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**  
Antrag des Stadtverordnetenvorstehers  
- 101.16.30 -\*)
8. **Mehr Information in der Haushaltsberatung**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.65 -
9. **Darstellung von Ortsbeiratsvoten**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Geselle  
- 101.16.78 -
10. **Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Merz  
- 101.16.102 -
11. **Städtische Werke**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Dr. Wett  
- 101.16.113 -

12. **Verkaufsgespräche Städtische Werke AG**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Dr. Wett  
- 101.16.114 -
13. **Sachstand Anteilsverkauf Städtische Werke**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.118 -

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

- \*) Die Vorlage erhielten Sie bereits zu den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 03.05.2006 bzw. 31.05.2006.

## **Niederschrift**

über die 3. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
am Mittwoch, 28.06.2006, 16.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### **Tagesordnung:**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung                | 101.16.34  |
|     | Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung                         |            |
| 2.  | Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel   | 101.16.75  |
| 3.  | Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005  | 101.16.85  |
| 4.  | Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)                  | 101.16.103 |
| 5.  | KVV-Konzern<br>Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG       | 101.16.115 |
| 6.  | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -          | 101.16.117 |
| 7.  | Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007 | 101.16.126 |
| 8.  | 3. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel   | 101.16.30  |
| 9.  | Mehr Information in der Haushaltsberatung   | 101.16.65  |
| 10. | Darstellung von Ortsbeiratsvoten  | 101.16.78  |
| 11. | Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"                | 101.16.102 |
| 12. | Städtische Werke  | 101.16.113 |
| 13. | Verkaufsgespräche Städtische Werke AG   | 101.16.114 |
| 14. | Sachstand Anteilsverkauf Städtische Werke   | 101.16.118 |

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

15. Klinikum Kassel GmbH 101.16.116  
Beteiligung am Medizinisches Versorgungszentrum für  
Reproduktionsmedizin GmbH

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 21.06.2006 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Zur Tagesordnung**

Vorsitzender Kaiser beantragt für den Magistrat wegen Dringlichkeit die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Punkte

#### **Antrag der Heinrich-Schütz Schule auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2006/07**

Vorlage des Magistrats  
101.16.126

und

#### **Klinikum Kassel GmbH**

**hier: Beteiligung am Medizinisches Versorgungszentrum für Reproduktionsmedizin GmbH**

Vorlage des Magistrats  
101.16.116

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion Kasseler Linke.ASG gemäß § 10 (6) GO der Stadtverordnetenversammlung den

### **Beschluss**

Die Tagesordnung wird erweitert um die Vorlage des Magistrats betr.

#### **Antrag der Heinrich-Schütz Schule auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2006/07**

-101.16.126-

Die Vorlage wird nach Tagesordnungspunkt 6 behandelt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion Kasseler Linke.ASG gemäß § 10 (6) GO der Stadtverordnetenversammlung den

## Beschluss

Die Tagesordnung wird erweitert um die Vorlage des Magistrats betr.

### **Klinikum Kassel GmbH**

hier: **Beteiligung am Medizinisches Versorgungszentrum für**

**Reproduktionsmedizin GmbH**

-101.16.116-

Die Vorlage wird nach Tagesordnungspunkt 13 behandelt.

Über die Behandlung der Vorlage Klinikum Kassel GmbH in **nicht öffentlicher** Sitzung wird vor Aufruf des Tagesordnungspunktes entschieden.

Vorsitzender Kaiser teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden.

Der Tagesordnungspunkt

### **9. Darstellung von Ortsbeiratsvoten**

Antrag der SPD-Fraktion

101.16.78

wird auf Antrag von Fraktionsvorsitzenden Frankenberger, SPD-Fraktion, abgesetzt, da der Berichterstatter der Fraktion heute nicht anwesend ist. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte verändert sich entsprechend.  
Die geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

### **1. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung**

#### **Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.34 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 197,3 Mio € und zum Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 165,8 Mio € auf der Basis

des Entwurfs zum Haushaltsplan 2006 zu. Beide Programme sowie die Erläuterungen dazu werden Bestandteil dieses Beschlusses.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der  
8. Fortschreibung Programm über Neu-, Umbau- und  
Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der  
2. Fortschreibung - 101.16.34 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

## **2. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel** Vorlage des Magistrats - 101.16.75 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

Stadtverordneter Boeddinghaus stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag:

➤ **Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Fraktion Kasseler Linke.ASG beantragt die Absetzung des Punktes wegen Beratungsbedarf.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Absetzung der Vorlage des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel wird **abgelehnt**.

Im Rahmen der Aussprache sagt Oberbürgermeister Hilgen zu, die städtische Position im Lenkungsausschuss betr. Gebühren, Angeboten und Zuschussbedarf der vhs der Region Kassel vorab in geeigneter Weise der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Fraktionsvorsitzender Frankenberger bringt für die SPD-Fraktion und Stadtverordneter Lewandowski bringt für die CDU-Fraktion jeweils nachfolgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im 2. Absatz des Beschlusstextes der Magistratsvorlage wird das Wort „diesbezüglich“ ersetzt durch die Worte:

**„im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte“**

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext der Magistratsvorlage wird um folgenden neuen letzten Absatz ergänzt:

**„Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“**

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderter Antrag des Magistrats (C)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, **im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte** mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.

**Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“**

Vor der Abstimmung bittet die CDU-Fraktion um Unterbrechung der Sitzung.  
(Unterbrechung der Sitzung von 17.58 Uhr bis 18.08 Uhr)

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss A**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss B**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss C**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die durch Änderungsanträge der SPD- und CDU-Fraktion geänderte Vorlage des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lewandowski

- 3. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.85 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.08.2006 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.09.2001 wird dadurch ersetzt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005 - 101.16.85 - wird **angenommen**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Friedrich

#### **4. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.103 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Auf Bitte der Fraktionsvorsitzenden Kühne-Hörmann sagt Oberbürgermeister Hilgen zu, den dem Regierungspräsidenten zugeleiteten Bericht über die Kompensation der Mehrkosten im Bereich der Kindertagesstätten nach Einführung der Entgeltbefreiung für Kinder ab 6 Jahren den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Stadtverordneter Dr. Hoppe bringt für die SPD-Fraktion nachfolgenden Änderungsantrag ein:

#### ➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Absatz ergänzt:  
**„Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“**

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

**Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“**

Im Rahmen der kontroversen Diskussion gibt Fraktionsvorsitzende Kühne-Hörmann zu Protokoll, dass die CDU-Fraktion sich bei der Abstimmung zur durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Vorlage des Magistrats enthalten wird, da keine ordentliche Magistratsvorlage für eine Abstimmung zugrunde liegt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --

den

### **Beschluss A**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: CDU

den

## **Beschluss B**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Vorlage des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Boeddinghaus

- 5.    KVV-Konzern**  
**Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft**  
**Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.115 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der jeweiligen Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG in § 15 Ziffer 4 Nr. 10 zu.
2. Der Oberbürgermeister oder das von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Magistratsmitglied wird gemäß § 125 Abs. 1 HGO ermächtigt, als Vertreterin/Vertreter der Stadt Kassel in der Hauptversammlung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG das Stimmrecht für die Stadt Kassel auszuüben und entsprechende Erklärungen abzugeben

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung:    einstimmig  
Ablehnung:      --  
Enthaltung:    Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. KVV-Konzern/Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG - 101.16.115 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Oberbrunner

- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.117 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2006 enthaltene außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung  
im Ergebnishaushalt in Höhe von 195.000,00 €.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 - - 101.16.117 - wird **angenommen**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

- 7. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.126 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007 - 101.16.126 - wird **angenommen**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Flashar

### **8. 3. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

Stadtverordnetenvorsteher

- 101.16.30 -

**Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **9. Mehr Information in der Haushaltsberatung**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.65 -

**Aus Zeitgründen erfolgte kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **10. Darstellung von Ortsbeiratsvoten**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.16.78 -

**Abgesetzt**

## **11. Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.102 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen Unterausschuss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu dem Thema "Beteiligungen der Stadt Kassel an den Städtischen Werken" ein.“

Vorsitzender Kaiser teilt mit, dass der Arbeitsgruppe 8 Mitglieder aus dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen angehören sollen nach folgendem Proporz:

SPD 3, CDU 2, Grüne 1, Kasseler Linke.ASG 1, FDP 1.

Er schlägt als möglichen mit dem Stadtkämmerer abgestimmten Sitzungstermin den 29.08.2006, 16.30 Uhr vor.

Nach Diskussion einigen sich die Mitglieder darauf, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die erste Sitzung bereits für Dienstag, 11.07.2006, 20.00 Uhr, einzuberufen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG", 101.16.102, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

## **12. Städtische Werke**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.16.113 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage führt der Magistrat die Gespräche in Sachen Städtische Werke und mit wem wird verhandelt?
2. Wer hat den Auftrag zur Herausnahme des Restanteils der Wasserversorgung gegeben?
3. Wer hat den Auftrag an ein Beratungsunternehmen erteilt?
4. Wie hoch sind die Kosten für das Gutachten und von wem werden sie bezahlt?
5. Wie lautet der Auftrag des Gutachters?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion mit Ausnahme der Frage 4, die in der nicht öffentlichen Sitzung der Arbeitsgruppe „Städtische Werke AG“ beantwortet werden soll.

Vorsitzender Kaiser erklärt die Anfrage mit dem Hinweis auf die endgültige Abhandlung in der Arbeitsgruppe für erledigt.

**Die Anfrage ist beantwortet.**

## **13. Verkaufsgespräche Städtische Werke AG**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.114 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Diskussion über einen Verkauf der Städtischen Werke entsprechende Verkaufsgespräche ergebnisoffen zu führen.“

Fraktionsvorsitzende Kühne-Hörmann erklärt für die CDU-Fraktion Beratungsbedarf und verzichtet in der heutigen Sitzung auf die Abstimmung ihres Antrages.

**Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

#### **14. Sachstand Anteilsverkauf Städtische Werke**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.118 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welches Unternehmen wurde mit der Beratung beauftragt?
2. Nach welchen Kriterien wurde diese Firma ausgewählt?
3. Wer hat den Vertrag autorisiert?
4. Wann wurde der Beratungsvertrag abgeschlossen?
5. Welcher Auftrag im genauen Wortlaut ist in dem Vertrag festgelegt?  
Erstreckt sich der Auftrag bereits auf Beratung und Dienstleistungen bei der Abwicklung eines Verkaufs weiterer städtischer Anteile?
6. Hat der Magistrat dazu einen Beschluss gefasst?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch ist das Beratungs-Honorar?  
Welcher Haushaltsposten wird belastet?
8. Wann wird der Magistrat die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung vorlegen?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG bis auf Frage 5 und erklärt, diese in nicht öffentlicher Sitzung in der Arbeitsgruppe „Städtische Werke AG“ zu beantworten.

Vorsitzender Kaiser erklärt unter Hinweis auf die endgültige Beantwortung der offenen Frage in der Arbeitsgruppe die Anfrage für erledigt.

#### **Die Anfrage ist beantwortet.**

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 15 bittet Vorsitzender Kaiser die anwesenden Gäste den Raum zu verlassen, da bereits die Beratung des Antrages auf Behandlung des Punktes in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Nach Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung gibt Vorsitzender Kaiser in öffentlicher Sitzung bekannt, dass der Tagesordnungspunkt

15. **Klinikum Kassel GmbH**  
**Beteiligung am Medizinisches Versorgungszentrum für**  
**Reproduktionsmedizin GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.116 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung:** 19.50 Uhr

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

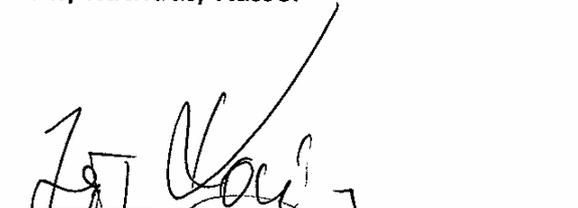
Elke Gast  
Schriftführerin

# Anwesenheitsliste

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen am  
**Mittwoch, 28.06.2006, 16.30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

## Mitglieder

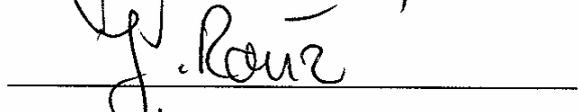
Jürgen Kaiser, SPD  
Vorsitzender



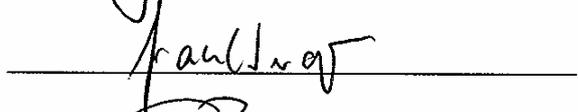
Georg Lewandowski, CDU  
1. Stellvertretender Vorsitzender



Gernot Rönz, Grüne  
2. Stellvertretender Vorsitzender



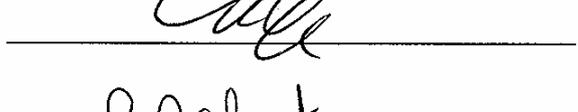
Uwe Frankenberger, SPD  
Mitglied



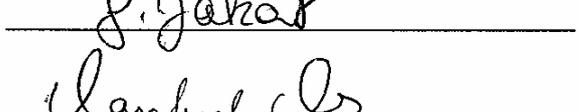
Christian Geselle, SPD  
Mitglied



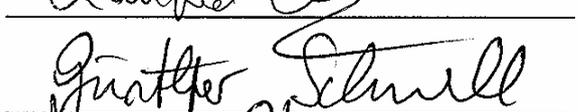
Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Mitglied



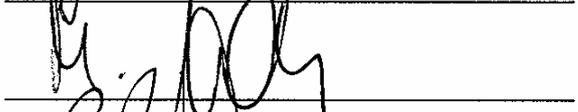
Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied



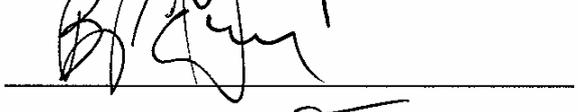
Manfred Merz, SPD  
Mitglied



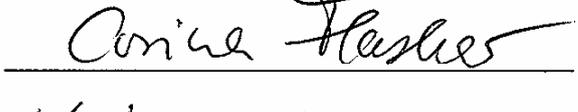
Dr. Günther Schnell, SPD  
Mitglied



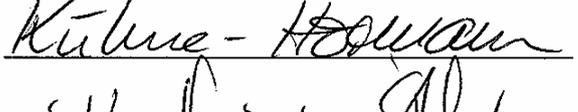
Michael Bathon, CDU  
Mitglied



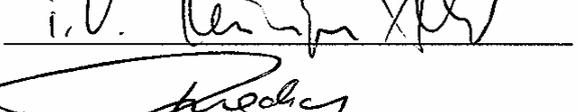
Bernd-Peter Doose, CDU  
Mitglied



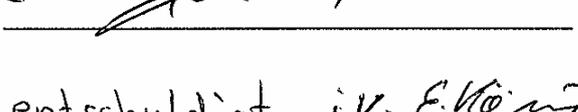
Corina Flashar, CDU  
Mitglied



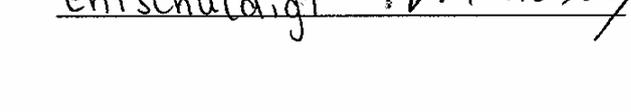
Eva Kühne-Hörmann, CDU  
Mitglied



Dr. Norbert Wett, CDU  
Mitglied



Wolfgang Friedrich, Grüne  
Mitglied



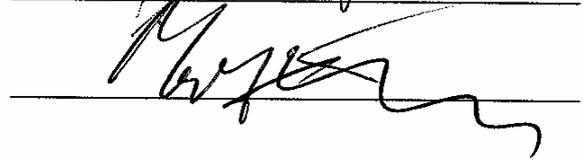
Karin Müller, Grüne  
Mitglied

entschuldigt i.V. E. Wörning

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied

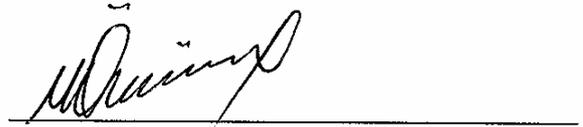


Frank Oberbrunner, FDP  
Mitglied



**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Metin Öztürk,  
Vertreter des Ausländerbeirates

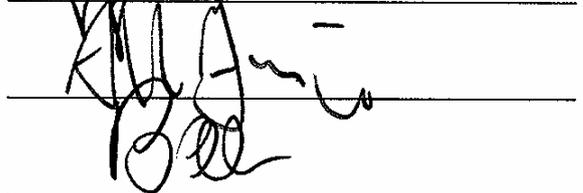


**Magistrat**

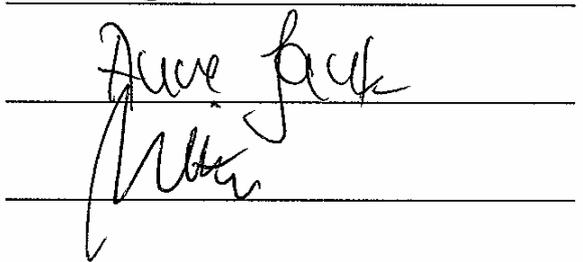
Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



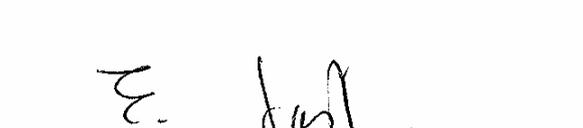
Thomas-Erik Junge, CDU  
Bürgermeister



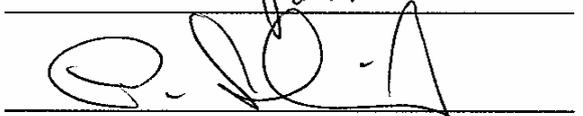
Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer



Anne Janz, Grüne  
Stadträtin

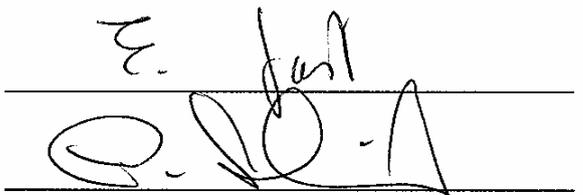


Norbert Witte, CDU  
Stadtbaurat



**Schriftführung**

Elke Gast,  
Schriftführerin



Edith Schneider,  
-16-

**Verwaltung/Gäste**

 -20-

 -14-

 -20-

 -20-

 -14-

 -10-

Hohepfeil - Tater, Dez - W -

KRÜTT - 37 -

Klingelhäfer - 4/1 vhs -

huhner - 51 -

Heger - 40 -

Neuhäfer - 65 -

Schoop - 650 -

- 1. Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung**
- 2. Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung**

Berichterstatter:                    Stadtbaurat Witte

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 8. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 197,3 Mio € und zum Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden in der 2. Fortschreibung mit einem Gesamtvolumen von 165,8 Mio € auf der Basis des Entwurfs zum Haushaltsplan 2006 zu. Beide Programme sowie die Erläuterungen dazu werden Bestandteil dieses Beschlusses.“

### **Begründung:**

Weitere Informationen sind dem beigefügten Bericht mit seinen Anlagen zu entnehmen. Der Magistrat hat diesem Programm in seiner Sitzung am 24.04.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

### **Begründung:**

Die Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel sollen noch im laufenden Jahr auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengeschlossen werden. Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte.

- Die Stadt überträgt die Aufgaben, die ihr aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz erwachsen, auf den Landkreis. Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich eingerichtet und führt den Namen „Volkshochschule Region Kassel“.
- Die gemeinsame Volkshochschule wird ihrer Angebotsplanung das bisherige Produkt- und Angebotsprofil der beiden Volkshochschulen zu Grunde legen.

Lediglich die Stadtteilarbeit in den städtischen Bürgerhäusern bleibt auch künftig Aufgabe der Stadt und dort dem Kulturamt und Denkmalpflege zugeordnet.

- Die vhs Region Kassel wird ihren Sitz in der Wilhelmshöher Allee 21 haben. Darüber hinaus werden ihr die folgenden 5 Gebäude als Außenstellen zugeordnet: Hermann-Schafft-Haus, Teile des Philipp-Scheidemann-Hauses, vhs-Gebäude in Hofgeismar, Wolfhagen und Lohfelden-Vollmarshausen. Die Räumlichkeiten werden von der Volkshochschule Region Kassel angemietet. Die Mietkosten sind Bestandteil des Budgets der Volkshochschule. Darüber hinaus stehen die übrigen Bürgerhäuser in der Stadt sowie die Schulen im Landkreis und in der Stadt im Rahmen des bisherigen Umfangs zur Durchführung von vhs-Kursen und Veranstaltungen miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
- Die Einrichtung eines Volkshochschulbeirates wahrt den Einfluss der Stadt auf die Planung des Weiterbildungsangebotes der gemeinsamen Volkshochschule. Dem Beirat gehören jeweils 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt sowie des Landkreises an. Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen sind in der ÖRV nicht getroffen. Dies obliegt den Gremien der jeweils entsendenden Gebietskörperschaft.
- Die Stadt sichert sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte bei
  - der Festlegung des jeweils zu veranschlagenden Zuschussbedarfes.
  - der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule.
  - der Festlegung der Entgeltstruktur.
  - der Struktur des Programmangebots.Die Mitwirkung wird sichergestellt durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats.
- Die Stadt bleibt nur für die von ihr eingebrachten Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin. Das Direktionsrecht wird jedoch auf den Landkreis übertragen. Das Nähere regelt ein Personalstellungs- bzw. ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag oder eine Abordnung.
- Der für den Betrieb der gemeinsamen Volkshochschule erforderliche Kostenzuschuss wird nach dem Wohnort der Teilnehmenden an den vhs-Kursen verteilt. Dieser Schlüssel bleibt für jeweils drei Jahre konstant und wird dann an die veränderten Relationen angepasst. Bis Ende 2008 trägt der Landkreis 58,14% und die Stadt 41,86% des Zuschussbedarfes.

Die Konsolidierungseffekte durch Einsparungen von Personalkosten sowie Synergien im operativen Geschäft bei stärkerer Auslastung von Kursen und Infrastruktur lassen sich zur Zeit noch nicht verlässlich beziffern. Ab dem Jahr 2008 wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ jährlich erwartet.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 muss aufgehoben werden, da dem Landkreis die Befugnis übertragen wird, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

**der Stadt Kassel**  
**- vertreten durch den Magistrat -**

und

**dem Landkreis Kassel**  
**- vertreten durch den Kreisausschuss -**

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370).

## Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

## § 1

### Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel. Dieses Gebäude sowie das

<i>Hermann-Schafft-Haus (Wilhelmshöher Allee 19)</i>	
<i>Philipp-Scheidemann-Haus (Holländische Straße 72–74)</i>	rd. <span style="background-color: yellow;">    </span> qm
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	rd. 550 qm
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	rd. 560 qm
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	rd. 300 qm

werden der Volkshochschule von den Vertragspartnern vermietet.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten. Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen. Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

## § 3 Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

- (a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.

- (c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.
- (d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.
- (e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

#### **§ 4 Personal**

- (1) Der Landkreis wird (Anzahl)                      bisher in der Volkshochschule der Stadt auf (Anzahl)                      Planstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.
- (2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.

#### **§ 5 Kostenverteilung**

- (1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.
- (2) Zu den Kosten gehören:
  - a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
  - b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
  - c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
  - d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

- (3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen

## **§ 6 Zentrale Dienste**

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Hausmeister- und Reinigungsdienst, in den Gebäuden Wilhelmshöher Allee 21, Hermann-Schafft-Haus und Philipp-Scheidemann-Hauses (teilweise) jedoch nur dann, wenn die Stadt dies wünscht.

## **§ 7 Beirat**

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

## **§ 8 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Frühestens ist eine ordentliche Kündigung zum 31.12.2009 möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.
- (4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Kassel, den .....

Kassel, den .....

**Stadt Kassel**  
**- Der Magistrat -**

**Landkreis Kassel**  
**- Der Kreisausschuss -**

-----  
Hilgen  
Oberbürgermeister

-----  
Dr. Schlitzberger  
Landrat

-----  
Junge  
Bürgermeister

-----  
Schmidt  
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

1 Produkt-/Angebotsprofil

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Öffentliches Bildungsangebot</b>
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

<b>Produktgruppe 2</b>	<b>Auftrags- und Vertragsmaßnahmen</b>
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe

## **Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 08.12.2005**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.08.2006 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.09.2001 wird dadurch ersetzt.“

### **Begründung:**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 24.11.1998, GVBl. I., S. 499 ff verpflichtet in §22 Abs. 4 HRDG die Landkreise und Gemeinden, für ihren Rettungsdienstbereich Bereichspläne zu erstellen, spätestens alle 4 Jahre fortzuschreiben und dabei die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen zu beachten. Der zurzeit gültige Bereichsplan datiert auf den 01.09.2001.

Wie bekannt, bilden Stadt Kassel und Landkreis Kassel als Träger des Rettungsdienstes einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Der vorliegende Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, wurde von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Mit der Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen) wurde die Forderung des § 22 Abs. 5 HRDG erfüllt.

In der Bereichsbeiratssitzung am 08.12.2005, in der alle am Rettungsdienst im hiesigen Rettungsdienstbereich Beteiligten vertreten waren, wurde der Bereichsplan mit Mehrheit und als fachlich und wirtschaftlich richtig akzeptiert. Dieses Gremium berät und unterstützt die Träger des Rettungsdienstes in ihren Entscheidungen.

Die Ziffern 2 bis 4 des Bereichsplanes leiten von den statistischen Grunddaten des Rettungsdienstbereiches über die Organisationsentscheidung (Trennung zwischen Krankentransport und Notfallversorgung, ja oder nein) zu den Aufgaben der von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam betriebenen Leitfunkstelle über. In den Ziffern 5 ff. wird detailliert auf die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist v. 10 Min. (§ 22 Abs. 2 HRDG) und die daraus abzuleitende Struktur des Rettungsdienstbereiches eingegangen. Mit der Fortschreibung des Bereichsplanes, insbesondere der Anpassung des Rettungsmitteldienstplanes soll der gegenwärtig ungenügende

Zielerreichungsgrad von 82 % verbessert werden. Des Weiteren sind die Notarztstationen in Kassel – unter Einbeziehung des Rettungshubschraubers – zu optimieren.

Stadt Kassel und Landkreis Kassel kommen mit dem vorliegenden Bereichsplan ihrer Aufgabe als Träger des Rettungsdienstes der gesetzlichen Forderung nach, den Rettungsdienst wirtschaftlich durchzuführen und die Vorsorgequalität innerhalb der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel deutlich zu verbessern. Die detailliert dargestellten strukturellen Änderungen sind erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Diese grundsätzliche Weichenstellung für die nächste Zukunft bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Der Bereichsplan soll zum 01.08.2006 in Kraft treten.

Zur Einheitlichkeit im Rettungsdienstbereich Kassel wird der Landkreis Kassel gleichlautende Beschlüsse in seinen zuständigen Gremien herbeiführen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 der Vorlage zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Magistrat



Landkreis Kassel  
Kreisausschuss

# BEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Kassel

(Stadt und Landkreis Kassel)

**Gem. § 22 Abs. 2 Hess. Rettungsdienstgesetz 1998 (HRDG)**

Fassung vom 08. Dezember 2005

# Inhaltsübersicht

## **1 Vorbemerkung**

## **2 Rettungsdienstbereich**

- 2.1 Träger des Rettungsdienstes
- 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte
- 2.3 Altersstruktur der Bevölkerung
- 2.4 Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen
  - 2.4.1 Kliniken
  - 2.4.2 Rehabilitations- und sonstige Spezialeinrichtungen
- 2.5 Hauptverkehrswege

## **3 Organisationsentscheidung**

## **4 Zentrale Leitstelle**

- 4.1 Technische Ausstattung
- 4.2 Personelle Besetzung
- 4.3 Dokumentation
- 4.4 Einsatzunterlagen
- 4.5 Zentraler Bettenachweis
- 4.6 Sonstige Aufgaben

## **5 Struktur des Rettungsdienstes**

- 5.1 Hilfsfristüberprüfung
- 5.2 Rettungswachenversorgungsbereiche
- 5.3 Bedarfsermittlung
- 5.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten
- 5.5 Reservefahrzeuge
- 5.6 Infektionstransporte
- 5.7 Personelle Besetzung der Rettungsmittel
- 5.8 Notärztliche Versorgung
  - 5.8.1 NEF-Systeme
  - 5.8.2 Luftrettung
  - 5.8.3 Baby-Notarztwagen
  - 5.8.4 Bodengebundenes Notarztssystem für Sekundärtransporte (ITW)
  - 5.8.5 Neuordnung der Notarztstandorte
- 5.9 Einsatzdisposition
- 5.10 Beauftragung

## **6 Bereichs- und Landesgrenzen überschreitende Einsätze**

## **7 Gemeinsame Abrechnungsstelle**

## **8 Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung**

## **9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen**

- 9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss
- 9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
  - 9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen
  - 9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes
  - 9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung
  - 9.2.4 Besetzung der Funktion des „Leitenden Notarztes“ (LNA)
  - 9.2.5 Besetzung der Funktion des „Organisatorischen Leiters“ (OLRD)
- 9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr
  - 9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals
  - 9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

# **1 Vorbemerkung**

Nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 hat der Träger des Rettungsdienstes unter Beratung durch den Bereichsbeirat entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 HRDG einen Bereichs-plan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst.

Die Vorgaben des HRDG-1998, des vorläufigen Landesrettungsdienstplans (1. Fortschreibung – gültig ab 01.05.2001) und der weiteren Verordnungen wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bereichsplanes berücksichtigt. Die seit 01.Mai 2006 gültigen Regelungen der 2. Fortschreibung des Landesrettungsdienstplans Hessen werden bei der nächsten Überarbeitung des Rettungsdienstbereichsplanes Kassel aufgenommen.

Der Bereichsplan des Rettungsdienstbereichs Kassel wurde am 08.12.2005 abschließend im Bereichsbeirat beraten, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und dem Kreistag des Landkreises Kassel beschlossen und ist ab ..... gültig.

Die Anlagen werden als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach Bedarf angepasst.

## 2 Rettungsdienstbereich

### 2.1 Träger des Rettungsdienstes

Der gemeinsame Rettungsdienstbereich Kassel umfasst den Bereich der Stadt und des Landkreises Kassel.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden gemeinsam den Rettungsdienstbereich Kassel. In der Stadt Kassel ist das Amt „Feuerwehr“ und im Landkreis das „Brandschutzamt“ mit der Abwicklung der Trägerschaft im Rettungsdienst betraut.

Gemäß der Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst vom 27.02.2003 wurde ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst bei der Feuerwehr der Stadt Kassel eingestellt, der für den gesamten Rettungsdienstbereich zuständig ist.

Die Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst werden vom jeweiligen Träger nach Wohnort als ehrenamtlich tätige Personen bestellt. Sie sind fachlich der Feuerwehr Kassel zugeordnet.

### 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte

Stand: 01.08.2005

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Fläche km<sup>2</sup></b>	<b>Einwohner E</b>	<b>Bevölkerungsdichte E/km<sup>2</sup></b>
Ahnatal	18,03	8297	460,2
Bad Karlshafen	14,85	4176	281,2
Bad Emstal	38,67	6286	162,5
Baunatal	38,27	28013	732,0
Breuna	40,47	3910	97,1
Calden	54,84	7846	143,1
Espenau	13,59	4973	365,9
Fuldabrück	17,85	8974	507,2
Fuldatal	33,68	12188	361,9
Grebenstein	49,85	6144	123,2
Gutsbezirk Reinhardswald	182,58	0	0,0
Habichtswald	28,21	5300	187,9
Helsa	25,77	5875	227,9
Hofgeismar	86,39	16481	190,8

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Fläche km<sup>2</sup></b>	<b>Einwohner E</b>	<b>Bevölkerungsdichte E/km<sup>2</sup></b>
Immenhausen	28,53	7285	255,3
Kaufungen	26,13	12789	489,4
Lohfelden	16,57	13859	836,4
Liebenau	48,87	3604	73,7
Naumburg	66,18	5475	82,7
Nieste	4,05	1751	432,3
Niestetal	22,15	10536	475,7
Oberweser	41,16	3611	87,7
Reinhardshagen	12,99	5119	394,1
Schauenburg	30,85	10439	338,3
Söhrewald	58,9	5239	89,0
Trendelburg	69,35	5666	81,7
Vellmar	13,97	18404	1317,4
Wahlsburg	11,43	2402	210,1
Wolfhagen	111,95	13331	119,1
Zierenberg	86,54	6872	79,4
<b>Summe: Landkreis Kassel</b>	<b>1292,67</b>	<b>244845</b>	<b>189,4</b>
<b>Stadt Kassel</b>	<b>106,8</b>	<b>194464</b>	<b>1820,8</b>

<b>Stadt und Landkreis Kassel</b>	<b>1399,47</b>	<b>439309</b>	<b>313,9</b>
-----------------------------------	----------------	---------------	--------------

### 2.3 Altersstruktur der Bevölkerung

Einwohner über 60 Jahre am 01.01.2005

Stadt Kassel	49 874 =	25,6 %
Landkreis Kassel	58 882 =	24,05 %
Gesamt	108 756 =	24,76 %

## 2.4 Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen

### 2.4.1 Kliniken

Name	Ort	Versorgungsstufe	Betten
Diakonie Gesundheitszentrum Kassel - Burgfeldkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	153
Elisabeth-Krankenhaus	Kassel	Notfallversorgung	198
Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	Kassel	Grundversorgung	145
Klinik Dr. Koch	Kassel	Spezialklinik	95
Klinikum Kassel	Kassel	Notfallversorgung	1182
Kliniken des LK-Kassel Kreisklinik Helmarshausen	Bad Karlshafen	Grundversorgung	74
Kliniken des LK-Kassel Standort Hofgeismar	Hofgeismar	Notfallversorgung	145
Kliniken des LK-Kassel Standort Wolfhagen	Wolfhagen	Notfallversorgung	109
Diakonie Gesundheitszentrum Kassel - Diakonissenkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	221
Marienkrankenhaus	Kassel	Grundversorgung	202
Rotes Kreuz Krankenhaus	Kassel	Notfallversorgung	245

## 2.4.2 Rehabilitations- und sonstige Spezialeinrichtungen

Name	Ort	Art
DRK-Klinik Kaufungen	Kaufungen	Spezialklinik
Evangelisches Krankenhaus	Hofgeismar	Spezialklinik
Habichtswald-Klinik	Kassel	Rehabilitationsklinik
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Kassel	Psychiatrische Versorgung
Klinik und Reha-Zentrum Lippoldsberg	Wahlsburg	Grundversorgung Rehabilitationsklinik
Lungenfachklinik Immenhausen	Immenhausen	Spezialklinik
Orthopädische Klinik	Kassel	Spezialklinik
Paracelsus-Elena-Klinik	Kassel	Spezialklinik
Zentrum f. soziale Psychiatrie Kurhessen	Bad Emstal – Merxhausen	Psychiatrische Versorgung
Zentrum f. soziale Psychiatrie Kurhessen	Kassel	Psychiatrische Versorgung Tagesklinik
Ludwig Noll Krankenhaus	Kassel	Psychiatrische Versorgung
Karolinum	Bad Karlshafen	Rehabilitationsklinik

## 2.5 Hauptverkehrswege

Hauptverkehrswege im Rettungsdienstbereich sind die

Bundesautobahnen A 7, A 44, A 49, die

Bundesstraßen B 3, B 7, B 80, B 83, B 251, B 450, B 520 und die

Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg der Deutschen Bahn AG.

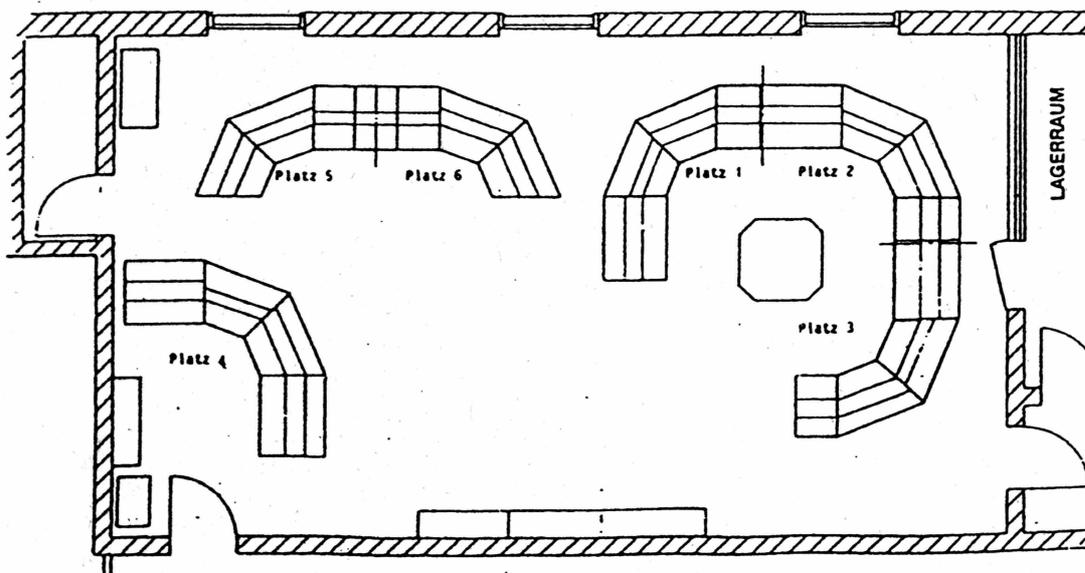
### **3 Organisationsentscheidung**

Der Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel wird in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport betrieben.

Grundlage für diese Organisationsentscheidung ist eine Berechnung entsprechend der Empfehlung des Landes an alle Träger des Rettungsdienstes in Hessen. (*Erlass vom 16.08.2000*)

## 4 **Zentrale Leitstelle**

Die Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Kassel ist in der Feuerwache 1 der Feuerwehr Kassel, Wolfhager Str. 25, eingerichtet. Sie erfüllt aufgrund der besonderen fernmeldetechnischen Ausstattung und ihrer überregionalen Funktion im integrierten Sprechfunknetz des Landes Hessen auch die Aufgaben einer Leitfunkstelle und führt den Funkrufnamen „Leitfunkstelle Kassel“.



## 4.1 Technische Ausstattung

Die Zentrale Leitstelle wurde im Juli 1988 in Betrieb genommen. Sie ist mit 6 gleichen EDV-unterstützten Leitstellenarbeitsplätzen ausgestattet, an denen die Notrufabfrage, die Alarmierung und die Bedienung aller vorhandenen Funk- und Telekommunikationseinrichtungen möglich ist.

### **Informations- und kommunikationstechnische Ausstattung:**

- 4 vermittlungsfähige Notrufanschlüsse „112“ aus dem Ortsnetz Kassel
- 16 vermittlungsfähige Notrufanschlüsse „112“ aus den Ortsnetzen des Landkreises Kassel
- 1 Querverbindungsleitung zur Polizei für wechselseitigen Überweisungsverkehr von Notrufen über die Notrufanschlüsse 110/112.
- 4 vermittlungsfähige Rettungsdienstanschlüsse 1 92 22 Ortsnetz Kassel
- 1 vermittlungsfähiger Hubschrauberrettungsdienstanschluss (0 561) 125 20

Der Funkverkehr zur Alarmierung der Einheiten der Gefahrenabwehr und zur Lenkung und Koordinierung der Einsatzmaßnahmen im Rettungsdienstbereich Kassel erfolgt über 4 Funkverkehrskreise.

*Weitere teilweise wechselseitige Nebenstellenanschlüsse oder Direktleitungen zu folgenden Einrichtungen:*

- Arztnotrufzentrale der KV-Hessen
- Rettungshubschrauber Bodenstation Christoph 7
- Hilfsorganisationen ASB, DRK
- Klinikum Kassel
- Stadtverwaltung Kassel
- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- Gesellschaft

### **Die Zentrale Leitstelle ist ferner mit folgender Technik ausgestattet:**

- 6 Doppelbildschirmarbeitsplätze eines EDV-gestützten Einsatzleitsystems (ELS) auf der Basis eines Geoinformationssystems
- Funkmeldesystem (FMS) mit Anbindung an das ELS (Einsatzleitsystem)
- Brandmeldeanlage mit Anbindung an das ELS
- Funkalarmgeber mit Anbindung an das ELS
- Telefax
- Notruf 112 für Gehörlose (Notfallfax)
- amtsinterne Telefonvermittlungsanlage
- MENO – Telefonschleifenalarmierungsanlage
- Wachalarmanlage für die beiden Wachen der Berufsfeuerwehr
- Torsteuerungsanlage

- Videoüberwachung der beiden Feuerwachen
- Schnittstelle des ELS zur Abrechnungsstelle RD
- Schnittstelle des ELS zur Datenübermittlung an Rettungsmittel (Testphase) ?
- Internetzugang

## 4.2 Personelle Besetzung

Für den Betrieb der Zentralen Leitstelle und zur Erfüllung der unter § 5 HRDG beschriebenen Aufgaben wird ausschließlich qualifiziert aus- und fortgebildetes sowie in die speziellen Arbeitsabläufe und Techniken der Zentralen Leitstelle eingewiesenes hauptamtliches Personal (überwiegend Rettungsassistenten) eingesetzt.

Jeder Einsatzbearbeiter wird in regelmäßigen Abständen im Einsatzdienst auf Rettungsmitteln sowie dem Lösch- und Rüstzug der Feuerwehr Kassel eingesetzt.

Die Zentrale Leitstelle wird wie folgt besetzt:

### **Montag – Freitag**

00.00 - 07.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter
07.00 - 07.30 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
07.30 - 15.30 Uhr	5 Einsatzbearbeiter
15.30 - 18.00 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
18.00 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter

### **Samstag**

00.00 - 07.30 Uhr	3 Einsatzbearbeiter
07.30 - 12.30 Uhr	4 Einsatzbearbeiter
12.30 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter

### **Sonn- und Feiertage**

00.00 - 24.00 Uhr	3 Einsatzbearbeiter
-------------------	---------------------

Die Verstärkung des Personals bei erhöhtem Bedarf, z.B. hervorgerufen durch größere Schadenslagen oder Katastrophen, wird in gesonderten Anweisungen geregelt. Verschiebungen oder Veränderungen bei der tageszeitlichen Bemessung des Personals in der Zentralen Leitstelle im Rahmen der Gesamtstundenzahl sind möglich, wenn der Betrieb und das Einsatzgeschehen es erfordern bzw. zulassen.

### 4.3 Dokumentation

Die Dokumentation aller Tätigkeiten erfolgt durch die EDV sowie durch eine 48-spurige Sprachaufzeichnungsanlage, auf der alle Funk- und Drahtgespräche aufgezeichnet werden. Die Sprachaufzeichnung wird 6 Wochen vorgehalten.

Daneben steht an den Arbeitsplätzen eine Kurzzeitaufzeichnungstechnik zur Verfügung, die auf Tastendruck den Rückgriff auf das letzte Gespräch ermöglicht.

### 4.4 Einsatzunterlagen

Neben den im ELS abgelegten Informationen werden zur Ausfallsicherung ständig aktualisierte Einsatzunterlagen in Hängeregistern vorgehalten.

### 4.5 Zentraler Bettennachweis

In der Zentralen Leitstelle besteht ein negativ Bettennachweis aller Krankenhäuser der Akutversorgung im Rettungsdienstbereich Kassel. Dieser ist im Leitstellensystem interaktiv integriert. Der Bettennachweis wird so geführt, dass die Stationen der o.g. Krankenhäuser sich regelmäßig beim zentralen Bettennachweis melden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Täglich morgens um 8:00 Uhr werden alle Kliniken wieder automatisch aufnahmebereit gesetzt.

Die Zentrale Leitstelle hat damit zwar zu jeder Zeit einen Überblick darüber, welche Kliniken und Fachabteilungen aufnahmebereit sind, sie weiß allerdings nicht, wie viele Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern noch frei sind.

Für den Fall, dass keine geeigneten Behandlungseinrichtungen mehr freigemeldet sind, erfolgt die weitere Zuweisung dringlich aufzunehmender Patienten nach einem mit den Krankenhäusern vereinbarten Verteilerschlüssel, der auf Basis des d' Hondschen Auszählverfahrens erstellt wurde.

Intensivbetten werden grundsätzlich nach Behandlungs- (mit Beatmung) und Überwachungsbetten unterschieden.

Die Vergabe von Intensivbetten wird nicht nach Verteilerschlüssel durchgeführt, sondern muss im Einzelfall mit der für den Patienten bestmöglichen Klinik abgeklärt werden.

Sind im RD-Bereich Kassel nur noch **zwei Beatmungseinheiten** (Behandlungsbetten) frei, wird der Ärztliche Leiter Rettungsdienst über diesen Zustand informiert. Er setzt sich daraufhin mit den jeweiligen Intensivstationen in Verbindung um im Vorfeld eines Bettenengpasses abzuklären, unter welchen Umständen überhaupt eine Notzuweisung möglich wäre und welchen Therapiestatus das jeweilige Bett beinhaltet. Die so ermittelten Notzuweisungskapazitäten sind Grundlage für die weitere Disposition der Intensivbetten.

Bei einem erhöhten Anfall von Verletzten werden alle geeigneten Krankenhäuser von der Zentralen Leitstelle umgehend über das Schadensereignis informiert.

### 4.6 Sonstige Aufgaben

- Übernahme der Telefonvermittlung für die Feuerwehr Kassel
- Übernahme der Telefonvermittlung der Stadtverwaltung Kassel außerhalb ihrer allgemeinen Dienstzeiten
- Übernahme der Benachrichtigung von Dienststellen des Regierungspräsidiums Kassel außerhalb der Dienstzeiten
- Hochwasserwarnzentrale für das Stadtgebiet Kassel

## **5. Struktur des Rettungsdienstes**

Grundlage für die Festlegung der Rettungswachenstandorte und des Bedarfs an Rettungsmitteln ist die vorgegebene Hilfsfrist von 10 Minuten ( §22 Abs. 2 HRDG ). Innerhalb dieser Zeit nach einem Notrufeingang muss in der Regel ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort erreichen.

### **5.1 Hilfsfristüberprüfung**

Nach Auswertung der hilfsfristrelevanten Daten im Jahr 2004 liegt der Hilfsfrist-erreichungsgrad des gesamten Rettungsdienstbereiches Kassel bei 82 %.

Zur Erhöhung des Hilfsfristerreichungsgrades wird die Disposition weiter optimiert.

Die Verringerung der Anzahl der Krankentransporteinsätze im Jahr 2004 um ca. 25 % hat zu einer nur geringen Verbesserung geführt, so dass die Vorhaltung an Rettungsmitteln nicht in ähnlicher Größenordnung reduziert werden kann.

Man kann daraus erkennen, dass die Anzahl der Notfallversorgungseinsätze die wesentliche Rolle für die Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung spielt.

### **5.2 Rettungswachenversorgungsbereiche**

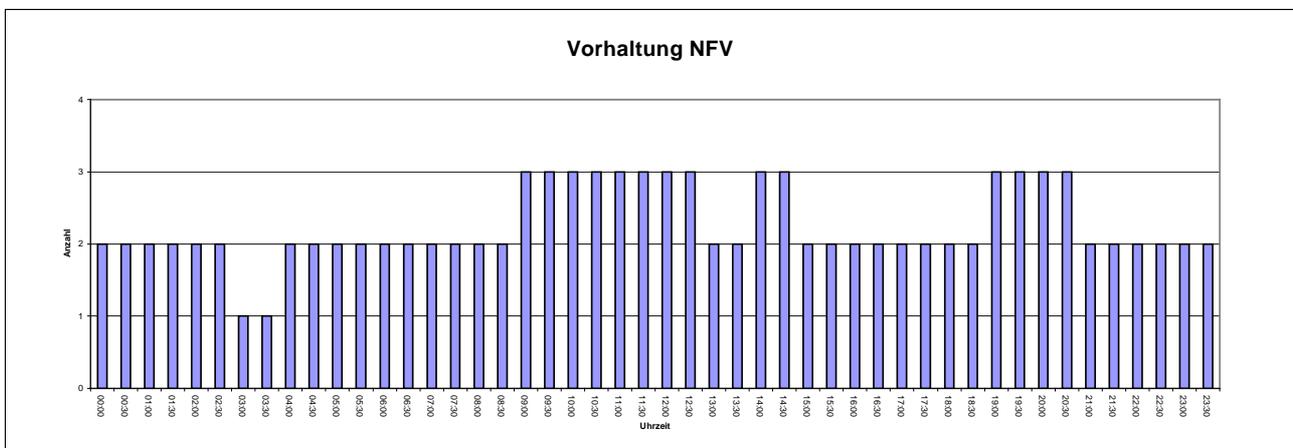
Der Rettungsdienstbereich Kassel wird in Rettungswachenversorgungsbereiche eingeteilt. Es sind Bereiche, die von der Rettungswache in einer Fahrzeit von acht Minuten erreicht werden. Die Zeitvorgabe von 8 Minuten ergibt sich aus der Hilfsfrist von 10 Minuten nach Abzug von 2 Minuten für Disposition, Alarmierung und Ausrücken.

Die Festlegung der Rettungswachenversorgungsbereiche erfolgte durch EDV-Auswertung und Testfahrten.

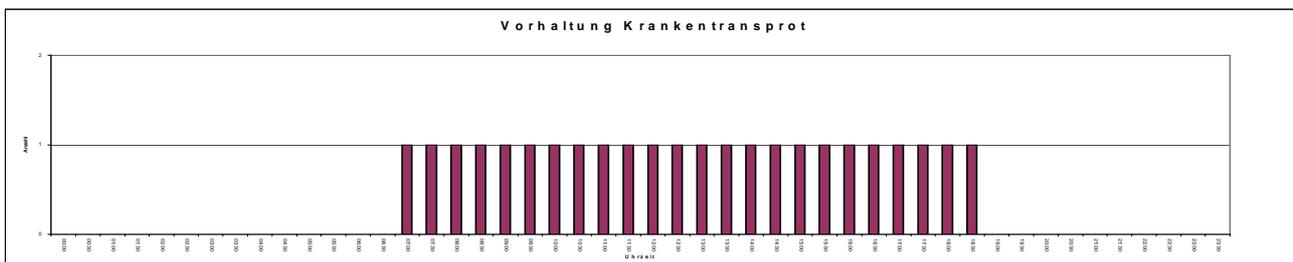


### 5.3 Bedarfsermittlung

Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsermittlung entsprechend den Vorgaben des Landesrettungsdienstplanes für den Bereich der Notfallversorgung mit einer „Poisson-Berechnung“, im Krankentransport wird die „Frequenzberechnung“ angewandt.



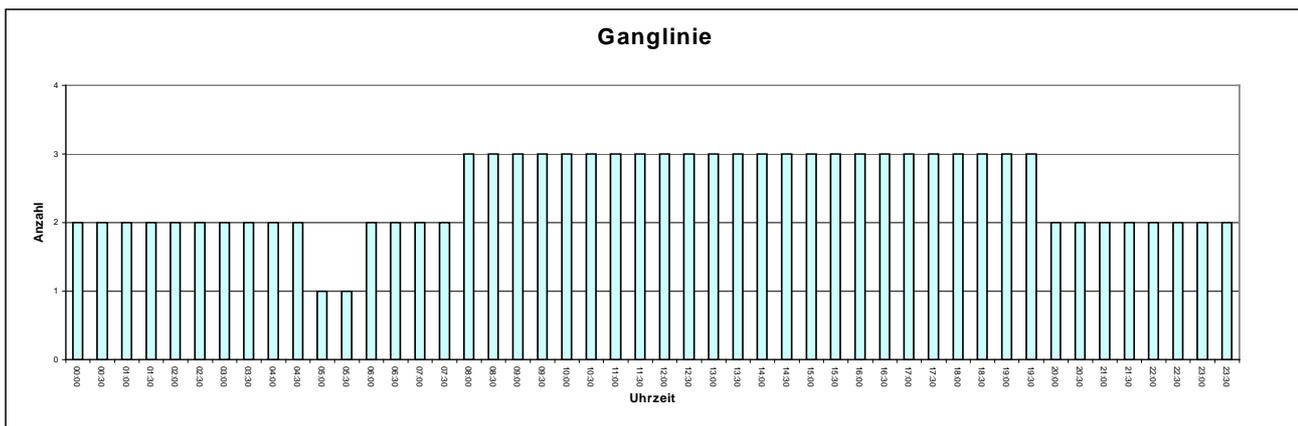
Poisson gibt die theoretisch notwendigen Fahrzeuge eines Rettungswachenversorgungsbereiches wieder. In die Berechnung fließen die in diesem Bereich stattgefundenen Einsätze eines Jahres, sowie deren durchschnittliche Einsatzdauer pro Stundenintervall ein. Die Vorgabe der Wiederkehr eines Duplizitätsfalles nach 15 Schichten entspricht der theoretischen Vorgabe eines Hilfsfristniveaus von 95 %.



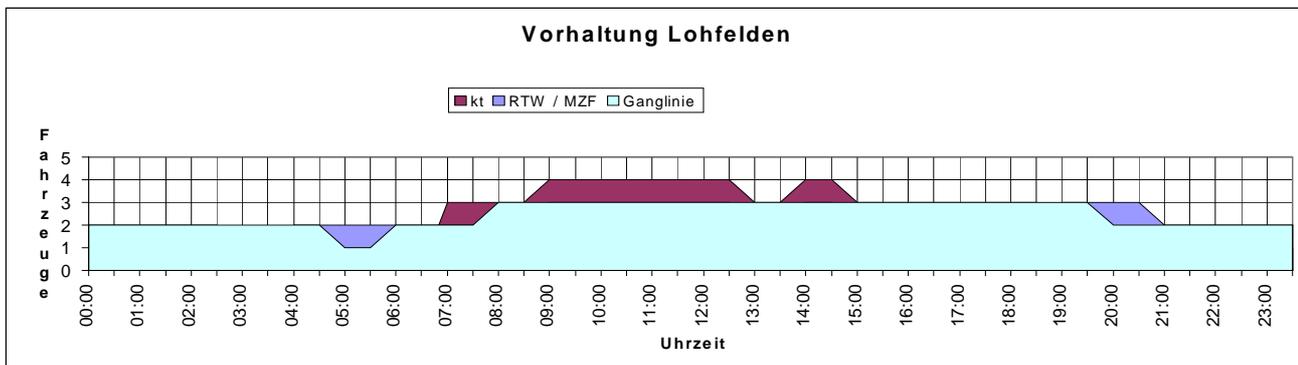
Die Frequenzberechnung spiegelt die auf der Datenbasis eines Jahres tatsächlich durchgeführten Einsätze wieder, wobei auch hier die durchschnittliche Einsatzdauer in die Berechnung mit einfließt.

In beiden Berechnungen gibt es noch freie Kapazitäten. So kann z.B. ein RTW-MZF 24 Einsätze/Tag von 1 Stunde Dauer durchführen. Wenn in seinem Rettungswachenversorgungsbereich aber nur 10 Einsätze stattfinden, bleibt eine Kapazität für 14 Einsätze verfügbar, die eventuell für den Krankentransport genutzt werden kann. Analog können sich aus der Frequenzberechnung freie Kapazitäten ergeben. Durch die organisatorische Einheit von Notfallversorgung (NFV) und Krankentransport (KT) ergibt sich bei der Zusammenführung der für NFV und KT einzeln ermittelten Vorhaltung, dass der Gesamtbedarf geringer ist als die reine Addition der beiden Anteile ergeben würde.

Der so berechnete Bedarf wird mit den in Kassel entwickelten „Ganglinien“ abgeglichen.



Die unten gezeigte Graphik stellt die einzelnen Berechnungen noch einmal dar und verdeutlicht, daß die Ganglinie das optimierte Verfahren zur Ermittlung der Fahrzeugvorhaltung ist.



## 5.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten

Die Rettungswachenstandorte sind in der Anlage 1 mit den derzeitigen Leistungserbringern aufgelistet.

Die einzusetzenden Fahrzeuge und die Besetzzeiten sind im Rettungsmitteldienstplan (*Anlage 2*) dargestellt, der auf der Mehrzweckfahrzeugstrategie basiert. Er ist jährlich entsprechend dem Bedarf fortzuschreiben. Kurzfristige bedarfsorientierte Anpassungen sind im Rahmen des jährlichen Gesamtstundenkontingentes eines Leistungserbringers möglich.

## 5.5 Reservefahrzeuge

Als zusätzlicher Fahrzeugbedarf für Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung werden 6 Fahrzeuge, die auf 6 Organisationen aufgeteilt sind angesetzt.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden, abweichend vom Landesrettungsdienstplan, bereits abgeschriebene Fahrzeuge eingesetzt. Der Träger entscheidet nach Begutachtung darüber, welches Fahrzeug als Reservefahrzeug nach Rettungsmitteldienstplan vorgehalten wird. Es sind nur anforderungsgerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden organisationsunabhängig für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Für den jeweiligen Entleiher entstehen keine Miet- oder sonstigen Kosten, lediglich die für den Betrieb anfallenden Kosten sowie Reparaturen sind durch den Entleiher zu decken.

Wird ein Reservefahrzeug eingesetzt, so sind der Funkrufname und die FMS-Codierung des ersetzten Fahrzeugs zu verwenden.

Um im Bedarfsfall schnell ein Reservefahrzeug zu erhalten, wird in der Leitfunkstelle Kassel eine Status- und Standortübersicht der Fahrzeuge geführt. Jeder Fahrzeugbetreiber meldet Status- und Standortänderungen bei der Leitfunkstelle an. Somit kann das nächstgelegene einsatzbereite Reservefahrzeug vermittelt werden.

## 5.6 Infektionstransporte

Infektionstransporte stellen ein Problem im Rettungsdienst dar, da sie mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind. Nach jedem Transport ist eine Desinfektionsmaßnahme im Fahrzeug und an den Geräten durchzuführen. Ein reguläres Rettungsmittel ist während dieser Zeit nicht einsatzbereit. Seit dem Jahr 2003 wird für Infektionstransporte im Rettungsdienstbereich ein abgeschriebenes Fahrzeug der DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH genutzt.

In der unten aufgeführten Reihenfolge wird das Fahrzeug nach einem festgelegten Dienstplan, von dem jeweiligen Leistungserbringer patenschaftlich übernommen.

<b>Stadt und Umfeld von Kassel</b>
ASB – Kassel
DRK - Rettungsdienst Kassel gGmbH
Feuerwehr Kassel
ASB – Lohfelden
ASB - Immenhausen

Im Einsatzfall besetzt eine Fahrzeugbesatzung aus der regulären Vorhaltung das Infektionsfahrzeug. Der Vorteil besteht darin, dass nach Transportende, Ablegen der Schutzkleidung und Durchführen der Desinfektion, das reguläre Rettungsmittel wieder besetzt werden kann. Diese Verfahrensweise gilt für die Stadt Kassel und die Rettungswachensversorgungsgebiete der oben aufgeführten Leistungserbringer.

Die Einsätze werden bei der Einsatzannahme von der Leitstelle so über den Tag verteilt, dass sie mit dem Infektionsfahrzeug nacheinander abgearbeitet werden können. Sollte darüber hinaus Transportbedarf bestehen, wird ein Rettungsmittel aus der regulären Vorhaltung damit beauftragt.

Das Verfahren hat sich bewährt, allerdings ist das Fahrzeug aufgrund seines Ausbaus nicht für eine schnelle Desinfektion geeignet.  
Zur Optimierung des Verfahrens, wird ein entsprechendes Fahrzeug von der Feuerwehr Kassel angeschafft.

Für die Versorgungsbereiche Wolfhagen und Hofgeismar werden diese Transporte ebenfalls aus der regulären Vorhaltung heraus durchgeführt. Im Regelfall sollen nur Rettungswachen eingesetzt werden, die mehr als ein Fahrzeug vorhalten.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer zentralen Desinfektionseinrichtung ist durch den Träger zu prüfen und ggf. umzusetzen.

## **5.7 Personelle Besetzung der Rettungsmittel**

Jedes Rettungsmittel (NEF, RTW, MZF) ist entsprechend der Rettungsdienstbetriebsverordnung zu besetzen.

Grundlage für den Personalbedarf ist der Rettungsmitteldienstplan.  
Er ist im Wesentlichen abhängig von Ausfallzeiten, Personalstruktur und tarifvertraglichen Möglichkeiten bezüglich der Bewertung der Anwesenheitszeit des Rettungsdienstpersonals.

## 5.8 Notärztliche Versorgung

Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich Kassel wird durch 4 bodengebundene Notarztsysteme im Rendezvousverfahren und den Rettungshubschrauber Christoph 7 sichergestellt.

### 5.8.1 NEF-Systeme

Nr.	Notarztstandorte	Notarztgestellung	NEF / RTH / ITW nichtärztliches Personal
1	Kassel Mönchebergstr. 48	Klinikum Kassel	ASB-Kassel
2	Kassel Weinbergstr. 7	Elisabeth-Krankenhaus	Feuerwehr Kassel
3	Hofgeismar Liebenauer Straße 1	Kreisklinik Hofgeismar	DRK-Hofgeismar Kreisklinik Hofgeismar
4	Wolfhagen Am kleinen Ofenberg 10 + 2 wechselnde Standorte, Bad Emstal, Habichtswald	Kreisklinik Wolfhagen	Arge NEF Wolfhagen

\* Die Besetzung am Wochenende und an Feiertagen wird unter der Federführung der DRK-Kassel Rettungsdienst gGmbH in Verbindung mit dem ASB-Kassel durchgeführt.

Die Träger des Rettungsdienstes erbringen die notärztliche Leistung selbst. Dazu bestehen Personal-Gestellungsverträge mit den Standort-Kliniken.

### 5.8.2 Luftrettung

Der Rettungshubschrauber Christoph 7 wird im Rettungsdienstbereich Kassel und im Bereichs- und Landesgrenzen überschreitenden Rettungsdienst von der Leitfunkstelle Kassel eingesetzt. Die Einbeziehung benachbarter Rettungshubschrauber erfolgt unter Berücksichtigung der kürzeren Hilfsfrist bei Primäreinsätzen.

### 5.8.3 Baby-Notarztwagen

Der Baby-Notarztwagen ist ein speziell für den Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen mit den notwendigen intensivmedizinischen Einheiten ausgestattetes Fahrzeug, das vom ASB-Kassel gestellt wird.

Im Bedarfsfall wird er von Mitarbeitern des ASB besetzt. In der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr mit dienstfreien Einsatzkräften, zu allen anderen Zeiten mit Personal aus der Regelvorhaltung.

Das Klinikum Kassel oder das Kinderkrankenhaus Park Schönfeld stellen einen Neonatologen und eine Kinderkrankenschwester, die vom Baby-NAW oder einem PKW transportiert werden. Der Baby-NAW-Dienst wird zur Zeit im Landesbeirat diskutiert. Sollten sich die Landesvorgaben ändern, wird der Bereichsplan entsprechend angepasst.

### 5.8.4 Bodengebundenes Notarztsystem für Sekundärtransporte (ITW)

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird ein bodengebundenes Notarzt-System für Sekundärtransporte (ITW) betrieben. Es wird über die Koordinierungsstelle für spezielle Sekundärtransporte in Hessen (KST) bei der Leitfunkstelle Frankfurt/Main bereichsübergreifend disponiert.

Für den bereichsübergreifenden Einsatz besteht eine Vereinbarung mit den Landkreisen Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg.

Leistungserbringer ist die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH.

### **5.8.5 Neuordnung der Notarztstandorte**

Die Notarztstandorte sind durch die Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage sowohl eigener Untersuchungen als auch der des Geographischen Wirtschaftsinstituts der Universität Bonn unter Einbeziehung des Christoph 7 Standortes zu optimieren. Die bisherigen Leistungserbringer einschließlich der gegenwärtig beteiligten Krankenhäuser sind dabei einzubeziehen. Die Anzahl der Kliniken ist angesichts der Versorgung bei einem Massenansturm von Verletzten beizubehalten.

Aus o.a. Untersuchungen ergibt sich folgende Optimierungsmöglichkeit:

NEF-Standorte: RKH-Kassel und EKH-Kassel

Christoph 7 Standort: Klinikum Kassel

## **5.9 Einsatzdisposition**

Bei der Einsatzdisposition haben Notfalleinsätze gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang. Hierzu wird das dem Notfallort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel, auch über die Grenzen des Rettungswachenversorgungs- und Rettungsdienstbereiches hinaus, eingesetzt.

Für den Bereich der Stadt Kassel wird insbesondere tagsüber eine flexible Standortstrategie angestrebt, um die Notfallschwerpunkte optimaler abdecken zu können.

Bei der Vergabe von Krankentransporten gilt grundsätzlich, dass im Rettungswachenversorgungsgebiet anfallende Krankentransporte von der zugehörigen Rettungswache durchgeführt werden, wenn dies ohne gravierende Beeinträchtigung der NFV möglich ist.

Von diesem Grundsatz kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewichen werden.

Weitere Einzelheiten zur Fahrzeugdisposition werden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt.

Der Einsatz der Fahrzeuge der Rettungswachen Lohfelden und Baunatal zur Spitzenabdeckung in Kassel wirkt sich negativ auf die Hilfsfrist in ihren Versorgungsbereichen aus. Dem soll durch eine geänderte Dispositionsstrategie entgegengewirkt werden.

Im Bereich Gieselwerder – Bad Karlshafen ist ein Bereitstellungsraum in Weiße Hütte definiert. Er wird besetzt, wenn eine der beiden Rettungswachen nicht besetzt ist, um eine günstigere Flächenabdeckung zu gewährleisten.

## **5.10 Beauftragung**

Im Rettungsdienstbereich Kassel werden neben dem Träger des Rettungsdienstes (Feuerwehr Kassel), auch Hilfsorganisationen als Leistungserbringer eingesetzt.

Da der Rettungsdienst in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport durchgeführt wird, sind die Leistungserbringer verpflichtet beide Leistungen zu erbringen.

Die von den Trägern des Rettungsdienstes erlassenen Anordnungen werden Bestandteil der Beauftragung. Die Leistungserbringer sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

## **6 Bereichs- und Landesgrenzenüberschreitende Einsätze**

Der Rettungsdienstbereich Kassel grenzt an folgende Rettungsdienstbereiche an:

- |                |   |
|----------------|---|
| im Süden:      | Landkreis Schwalm-Eder mit den Rettungswachen Gudensberg, Guxhagen, Melsungen und Fritzlar und den NEF-Standorten Melsungen und Fritzlar  |
| im Westen:     | Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Bad-Arolsen  |
| im Nordwesten: | Landkreis Höxter mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Warburg (NRW)   |
| im Norden:     | Landkreis Höxter mit der Rettungswache Beverungen (NRW)<br><br>Landkreis Northeim mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Uslar (NS)   |
| im Osten:      | Landkreis Göttingen mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hann. Münden sowie der Rettungswache Uschlag (NS).<br><br>Landkreis Werra-Meißner mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hess. Lichtenau |

Es gibt im eigenen wie auch in den benachbarten Rettungsdienstbereichen Gebiete, die zwar noch innerhalb der Hilfsfrist der zuständigen Rettungswache liegen, jedoch wesentlich schneller von einer anderen Rettungswache erreicht werden können, weil z. B. der Notruf in der Nachbarleitstelle eingegangen ist und die Weitergabe an die zuständige Leitstelle die Hilfsfrist zusätzlich verlängern würde. Um die geforderte Hilfsfrist einhalten oder auch wesentlich verkürzen zu können, wurden im Sinne der in 1976/77 zwischen den für das Rettungswesen zuständigen Länderministerien getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich Absprachen mit den benachbarten Leitstellen getroffen.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung finden regelmäßige Besprechungen mit den der Leitfunkstelle Kassel zugeordneten Zentralen Leitstellen statt.

Mit allen benachbarten Rettungsdienstbereichen wurde der Austausch der Bereichspläne vereinbart. Einsatzbereiche auf den Bundesautobahnen wurden analog zu den Einsatzbereichen der Feuerwehren unter Berücksichtigung der Lage der Rettungswachen zu den Autobahnauffahrten festgelegt.

## **7 Gemeinsame Abrechnungsstelle**

Für die Berechnung der rettungsdienstlichen Leistungen, die Berechnung und Ausführung der Budgetausgleichszahlungen sollen die Träger des Rettungsdienstes auf Empfehlung der Kostenträger aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine zentrale Abrechnungsstelle beim Träger des Rettungsdienstes (Feuerwehr Kassel) für alle Leistungserbringer im RDB-Kassel einrichten.

## **8 Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung**

Um die Kosten für die Anschaffung von Rettungsmitteln und Medizinischen Geräten wirtschaftlicher zu gestalten, werden gemeinsame Beschaffungsaktionen geplant und durchgeführt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf Landesebene sollten in die Planungen mit einfließen.

## **9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen**

### **9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss**

Mit der Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wurde erreicht, dass bei besonderen Gefahrenlagen für den Ersteinsatz je nach Tageszeit zwischen 14 und 39 Rettungsfahrzeuge sofort einsatzbereit sind.

Darüber hinaus stehen rund um die Uhr 4 bodengebundene Notarztsysteme und tagsüber zusätzlich der Rettungshubschrauber Christoph 7 zur Verfügung.

### **9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

#### **9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen**

Personal und Einrichtungen, die zur Gefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen geeignet sind, sind in den Gefahrenabwehr-/Katastrophenschutzplänen der Stadt und des Landkreises sowie der angrenzenden Landkreise erfasst. Sie stehen der Leitfunkstelle Kassel zur Verfügung.

#### **9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes**

Zur Verstärkung des Rettungsdienstes innerhalb von 30 Minuten steht die SEG des DRK-Kreisverbandes Kassel-Stadt an 365 Tagen im Jahr, jeweils 24 Stunden zur Verfügung. Jeweils eine weitere SEG steht vom ASB-Nordhessen und dem DRK-Hofgeismar in der Zeit werktags von 20:00 bis 06:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung.

Diese Einheiten sind Teil der Sanitätszüge des KatS die mit zusätzlichen Alarmierungseinrichtungen ausgestattet sind.

Weitere Einheiten des KatS stehen zur Bewältigung von Großschadenlagen zur Verfügung, allerdings mit einer weitaus längeren Vorlaufzeit.

Im Rettungsdienstbereich Kassel befindet sich die Fliegerstaffel des Bundespolizeipräsidiums Mitte (BPOLP-Mitte). Neben dem Rettungshubschrauber Christoph 7 sind weitere Transporthubschrauber dort stationiert, die nach bisherigen Erfahrungen auch nachts einsetzbar sind. Die Alarmierung der Piloten erfolgt von der Leitfunkstelle Kassel über das BPOLP-Mitte. Zusätzliche Einsatzmöglichkeiten von Einsatzmitteln des BPOLP-Mitte und der Bundeswehr wurden im Katastrophenschutzplan aufgenommen und können über die SAR-Leitstelle Münster angefordert werden.

Zur weiteren Unterstützung der Einheiten im Rettungsdienstbereich befindet sich der auf Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe Ü-MANV ergangene Erlass in der Umsetzung.

Die Leistungserbringer sind gefordert auch ihr dienstfreies hauptamtliches Rettungsdienstpersonal zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei Engpässen in der Notfallversorgung und Großschadenslagen einzusetzen.

### **9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung**

Bei Bedarf können ca. 20 der in den einzelnen Notarztsystemen eingesetzten Notärzte alarmiert werden.

### **9.2.4 Besetzung der Funktion des „Leitenden Notarztes“ (LNA)**

Eine Gruppe von Notärzten mit entsprechender Ausbildung und Befähigungsnachweis der Landesärztekammer Hessen, versieht als ehrenamtlich Tätige nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als LNA.

### **9.2.5 Besetzung der Funktion des „Organisatorischen Leiters Rettungsdienst“ (OLRD)**

Eine Gruppe von Rettungsassistenten mit entsprechender Ausbildung versehen derzeit als ehrenamtlich Tätige nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als OLRD.

## **9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr**

### **9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals**

Die Verstärkung des Leitstellenpersonals wird durch den zuständigen diensthabenden Einsatzleiter der Feuerwehr Kassel veranlasst.

Entweder erfolgt die Verstärkung mit Personal direkt aus dem Einsatzpersonal der Feuerwehr oder durch Alarmierung dienstfreier Einsatzbearbeiter.

### **9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes**

Der zuständige diensthabende Einsatzleiter der Feuerwehr veranlasst die Bildung eines Leitstellenstabes je nach Schadensart, -lage und -ort.

Anlage 1

**Rettungswachen**

Nr	Rettungswachenstandorte	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Erzberger Straße 18 – 24	ArbeiterSamariterBund LV Hessen e.V Ortsverband-Kassel	ASB-Kassel
2	Kassel Loßbergstr. 12	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-KASSEL
3	Kassel Feuerwache 1 Wolfhager Str. 25	Feuerwehr Kassel *	FW-1
4	Kassel Feuerwache 2 Heinrich-Schütz-Allee 60	Feuerwehr Kassel *	FW-2
5	Lohfelden Lange Straße 37	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V Ortsverband Lohfelden	ASB- Lohfelden
6	Baunatal Am Erlenbach 7	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Baunatal	ASB- Baunatal
7	Bad Karlshafen-Helmarshausen Kreisklinik Hessenklinik	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	Helmarshausen
8	Gieselwerder Im Rodland 1-3	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	Gieselwerder
9	Hofgeismar Friedrich-Pfaff-Str. 1	Deutsches Rotes Kreuz Kreis- verband Hofgeismar	DRK- Hofgeismar
10	Immenhausen Neue Str. 15	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Hofgeismar-Land	ASB-Immenhausen
11	Bad Emstal-Balhorn Im Tor 10	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Bad Emstal	ASB-Bad Emstal
12	Habichtswald-Ehlen Oderweg 9	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Habichtswald	ASB-Habichtswald
13	Wolfhagen Ippinghäuser Str. 2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-Wolfhagen

- das Personal der Fahrzeuge wird je zu 50% für Aufgaben des Rettungsdienstes und des Brandschutzes eingesetzt.

Nr	Rettungswagenstandorte zeitweise besetzt	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Leuschnerstraße 76	Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Nordhessen	JUH-Kassel
2	Schauenburg-Hoof Albert-Schweitzer-Str. 5	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Schauenburg	ASB-HOOF

**Anlage 2**

**RETTUNGSMITTELDIENSTPLAN**

**Gültig ab 1.1.2006**

**Rettungsdienstbereich Kassel gem. Bereichsplan**

RW	RM	WERKTAGE			TAGE	SUMME	SAMSTAGE			TAGE	SUMME	SONN / FEIERTAGE			GESAMT			
		von	bis	STD			ZEIT	STD	ZEIT			STD	TAG	SUMME				
Allgemeiner Rettungsdienst:																		
<b>ASB OV Kassel:</b>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	3	MZF	08:45	19:00	10,25	250	2.562,5	10:45	15:30	4,75	52	247,0						
	4	MZF	09:00	17:45	8,75	250	2.187,5											
	5	MZF	09:00	15:45	6,75	250	1.687,5											
	6	MZF	09:15	15:00	5,75	250	1.437,5											
	7	MZF	09:30	14:15	4,75	250	1.187,5											
	8	MZF	10:00	12:15	2,25	250	562,5											
		Zwischensumme					21.625,0											
		/. an 40 Werktagen in den Schulferien																
		MZF	09:15	15:00	5,75	40	230,0											
		MZF	09:30	14:15	4,75	40	190,0											
1	9	MZF	Ersatzfahrzeug															
		<b>Summe RD:</b>					<b>21.205,00</b>					<b>2.743,00</b>					<b>3.024,00</b>	<b>26.972,00</b>
<b>DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH</b>																		
<u>Rettungswache Kassel</u>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	08:15	22:30	14,25	250	3.562,5	08:45	23:15	14,50	52	754,0	08:30	22:15	13,75	63	866,3	
	3	MZF	07:45	21:45	14,00	250	3.500,0	10:00	20:15	10,25	52	533,0	10:00	16:00	6,00	63	378,0	
	4	MZF	08:30	20:30	12,00	250	3.000,0	10:30	20:00	9,50	52	494,0						
	5	MZF	09:45	13:30	3,75	250	937,5											
	6	MZF	09:45	13:30	3,75	250	937,5											
	7	MZF	10:00	12:00	2,00	250	500,0											
		Zwischensumme					18.437,5											
		/. an 40 Werktagen in den Schulferien																
		ITW	10:00	12:00	2,00	40	80,0											
2	8	MZF	Ersatzfahrzeug															
	9	KTW	Infektionsfahrzeug für RD Kassel-Stadt															
		<b>18.357,50</b>										<b>3.029,00</b>					<b>2.756,25</b>	<b>24.142,75</b>
<u>Rettungswache Wolfhagen:</u>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	09:15	20:30	11,25	250	2.812,5											
		<b>8.812,50</b>										<b>1.248,00</b>					<b>1.512,00</b>	<b>11.572,50</b>
<b>Summe DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH:</b>																		
<b>35.715,25</b>																		
<b>Feuerwehr Kassel:</b>																		
<u>Feuerwache 1</u>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	<b>6.000,00</b>	00:00	24:00	24,00	52	<b>1.248,00</b>	00:00	24:00	24,00	63	<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>
	3	2	MZF	Ersatzfahrzeug														
	3	MZF	00:00	24:00	24,00	250	<b>6.000,00</b>	00:00	24:00	24,00	52	<b>1.248,00</b>	00:00	24:00	24,00	63	<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>
<b>Summe Feuerwehr Kassel<sup>1</sup> :</b>																		
<b>8.760,00</b>																		
<b>Johanniter Unfallhilfe Kassel:</b>																		
	1	MZF	08:30	23:00	14,50	250	3.625,0	07:45	23:15	15,50	52	806,0	09:30	23:30	14,00	63	882,0	
		<b>3.625,00</b>										<b>806,00</b>					<b>882,00</b>	<b>5.313,00</b>
<b>ASB OV Lohfelden:</b>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	3	MZF	08:15	21:45	13,50	250	3.375,0											
	4	MZF	09:15	15:45	6,50	250	1.625,0											
		<b>17.000,00</b>										<b>2.496,00</b>					<b>3.024,00</b>	<b>22.520,00</b>
<b>ASB OV Baunatal/Schauenburg:</b>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	08:15	23:45	15,50	250	3.875,0	08:00	23:15	15,25	52	793,0	10:00	22:15	12,25	63	771,8	
	3	MZF	09:00	18:30	9,50	250	2.375,0											
	4	4	MZF	Ersatzfahrzeug			<b>12.250,00</b>					<b>2.041,00</b>					<b>2.283,75</b>	<b>16.574,75</b>
<b>ASB OV Immenhausen:</b>																		
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
	2	MZF	09:30	12:15	2,75	250	687,5	10:00	17:45	7,75	52	403,0						
	3	MZF	07:00	20:45	13,75	250	3.437,5											
		<b>10.125,00</b>										<b>1.651,00</b>					<b>1.512,00</b>	<b>13.288,00</b>

<b>DRK KV Hofgeismar:</b>																
<b>RW Hofgeismar:</b>																
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0
2	MZF	08:15	21:30	13,25	250	3.312,5						09:30	20:15	10,75	63	677,3
3	MZF	Ersatzfahrzeug				<b>9.312,50</b>					<b>1.248,00</b>				<b>2.189,25</b>	<b>12.749,75</b>
<b>RW Helmarshausen:</b>																
4	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0
5	MZF	09:15	15:00	5,75	250	1.437,5									<b>1.512,00</b>	<b>10.197,50</b>
						<b>7.437,50</b>					<b>1.248,00</b>					
<b>RW Gieselwerder:</b>																
6	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0
						<b>6.000,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>
										<b>Summe DRK KV Hofgeismar:</b>						
										<b>31.707,25</b>						
<b>ASB OV Bad Emstal:</b>																
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0
2	MZF	08:00	21:00	13,00	250	3.250,0										
6	3 MZF	Ersatzfahrzeug				<b>9.250,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>12.010,00</b>
<b>AASB OV Habichtswald:</b>																
1	MZF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0
2	MZF	08:45	16:00	7,25	250	1.812,5									<b>1.512,00</b>	<b>10.572,50</b>
						<b>7.812,50</b>					<b>1.248,00</b>					

**Fahrzeugstunden allgemeiner Rettungsdienst: 183.432,75**

**Notarztsysteme**

<b>ASB OV Kassel:</b>																	
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
1	NEF	Ersatzfahrzeug				<b>6.000,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>	
<b>DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH:</b>																	
1	ITW	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
Das Fahrzeug wird Werktags von 10:00 bis 12:00 Uhr in der MZF-Vorhaltung berücksichtigt						<b>5.500,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.260,00</b>	
<b>Feuerwehr Kassel:</b>																	
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	<b>DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH</b>				00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	<b>DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH</b>	
2	NEF	Ersatzfahrzeug DRK				<b>6.000,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>	
<b>DRK KV Hofgeismar:</b>																	
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
3	NEF	Ersatzfahrzeug				<b>6.000,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>	
<b>AG NEF Wolfhager Land (ASB OV Bad Emstal, ASB OV Habichtswald, DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH):</b>																	
1	NEF	00:00	24:00	24,00	250	6.000,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	63	1.512,0	
4	NEF	Ersatzfahrzeug				<b>6.000,00</b>					<b>1.248,00</b>				<b>1.512,00</b>	<b>8.760,00</b>	

**Fahrzeugstunden notärztliche Versorgung: 43.300,00**

**Gesamtvorhaltung Rettungsdienstbereich Kassel: 226.732,75**

<sup>1</sup> Zur Risikoabdeckung werden 2 Fahrzeuge vorgehalten. Das Personal der Feuerwehr wird jedoch nur mit 50 % (8760 h) im Rettungsdienst in Ansatz gebracht.

<sup>2</sup> Der Baby-NAW wird vom ASB-OV-Kassel nach den Vorgaben des Bereichsplans, Punkt 5.8.3, gestellt.

Die hier aufgeführten Vorhaltestunden beziehen sich nur auf die Fahrzeugvorhaltung.

Eine Verschiebung der vorstehenden Rettungsmittelvorhaltestunden ist bei Bedarf durch Anordnung der Leitstelle, nach Absprache mit den Leistungserbringern, im Rahmen der festgelegten >Fahrzeugstunden ges.< jederzeit möglich.

## Notzuweisungsschlüssel des zentralen Bettennachweises

Fallzuweisung aufgrund des bestehenden Bettenkontingentes der inneren Medizin

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens ergibt sich aufgrund des veränderten Bettenbestandes folgende Verteilung bei Zugrundelegung von 100 Patienten :

		Betten absolut	anteil in v. H.	Verteilung von 100 Patienten
1. Klinikum Kassel	( KLKS )	315	38,0	38
2. Burgfeldkrankenhaus	( BKH )	135	16,3	16
3. Rotes Kreuz Krankenhaus	( RKH )	109	13,1	13
4. Marienkrankenhaus	( MKH )	101	12,2	12
5. Elisabeth-Krankenhaus	( EKH )	100	12,0	12
6. Diakonissenkrankenhaus	( DIA )	70	8,4	9
		830	100,0	100

Platzfolge :

1. KLKS	26. KLKS	51. RKH	76. DIA
2. KLKS	27. RKH	52. KLKS	77. KLKS
3. BKH	28. BKH	53. DIA	78. BKH
4. RKH	29. KLKS	54. BKH	79. KLKS
5. KLKS	30. MKH	55. KLKS	80. MKH
6. MKH	31. EKH	56. MKH	81. EKH
7. EKH	32. DIA	57. EKH	82. KLKS
8. KLKS	33. KLKS	58. KLKS	83. RKH
9. DIA	34. KLKS	59. RKH	84. KLKS
10. BKH	35. BKH	60. BKH	85. BKH
11. KLKS	36. RKH	61. KLKS	86. DIA
12. RKH	37. KLKS	62. KLKS	87. KLKS
13. KLKS	38. MKH	63. MKH	88. MKH
14. MKH	39. EKH	64. EKH	89. EKH
15. EKH	40. KLKS	65. DIA	90. KLKS
16. KLKS	41. BKH	66. KLKS	91. RKH
17. BKH	42. DIA	67. BKH	92. BKH
18. KLKS	43. KLKS	68. RKH	93. KLKS
19. DIA	44. RKH	69. KLKS	94. KLKS
20. RKH	45. KLKS	70. KLKS	95. KLKS
21. KLKS	46. KLKS	71. BKH	96. BKH
22. BKH	47. BKH	72. MKH	97. RKH
23. MKH	48. MKH	73. EKH	98. MKH
24. EKH	49. EKH	74. KLKS	99. EKH
25. KLKS	50. KLKS	75. RKH	100. DIA

**Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die  
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von  
Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in  
der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Eingetretene Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII) sowie die beabsichtigte Entgeltbefreiung für alle in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreuten sechsjährigen Kinder machen eine Überarbeitung der derzeitigen Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung vom 07.06.2004 erforderlich.

Darüber hinaus ist durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich die Ausweitung der Zugangskriterien für die Betreuungsplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Halbtagsplätze auf Kinder arbeitssuchender Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt gGmbH ebenso erfolgt wie die generelle Möglichkeit, Kinder bereits bis zu acht Wochen vor ihrem dritten Geburtstag in Kindergartengruppen aufzunehmen.

Zudem soll ab 01.08.2006 für alle sechsjährigen Kinder, die in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreut werden, die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Halbtagsplatz mit zur Zeit 103,00 € pro Monat entfallen. Wenn folglich ab dem 01.08.2006 ein Kind sechs Jahre alt ist oder sechs Jahre alt wird, jedoch noch nicht eingeschult worden ist, erfolgt eine Freistellung von

zur Zeit 103,00 € pro Monat mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1436 vom 25.04.2005, zur Erprobung neuer Betreuungsformen von den in der Betreuungs- und Tarifordnung aufgeführten Betreuungsangeboten abweichen zu können, ist die Möglichkeit eröffnet worden, bei Nachfragebedarfen flexibler reagieren zu können. Diese Erprobungsmöglichkeit ist nunmehr in den Text der Neufassung aufgenommen worden.

Schließlich sind noch einige Änderungen wie die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aber auch die Ausweitung der Ausschlussgründe vom Kindertagesstättenbesuch vorgenommen worden.

Die Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) soll zum 01.08.2006, also zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, in Kraft treten.

Der Jugendhilfeausschuss hat der vorgesehenen Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung in seiner Sitzung am 27.04.2006 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG**

## **für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

#### **1.1 Aufnahmemöglichkeiten**

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
  
- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreisündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.  
Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe

<sup>1)</sup> Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul Kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## **1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen**

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## **2. Betreuungsverhältnis**

### **2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)**

- 2.1.1** Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
- Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

- 2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.
- 2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- 2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kindern, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.  
Bei den Plätzen für Grundschulkindern gilt dies in der Reihenfolge  
- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,  
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

- 6 -

- 6 -

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz

### **2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe**

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

### **2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis**

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### **2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder**

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

## **2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung**

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.  
in solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,

4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,

- 8 -

- 8 -

5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

##### **3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:**

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

- 3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

- 9 -

- 9 -

## **3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit**

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

## **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

## **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

## **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

# **4. Beköstigung**

## **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.  
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

## **4.2 Mittagessen**

**4.2.1** Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

- 10 -

- 10 -

**4.2.2** Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

## **5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel**

### **5.1 Entgeltzahlung**

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

### **5.2 Betreuungsentgelt**

**5.2.1** Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

#### **5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen**

##### **Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung**

(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

### **Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung** (montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

### **Dreivierteltagsbetreuung** (montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

- 11 -

- 11 -

### **Ganztagsbetreuung** (Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats in dem das in einer Kindergartengruppe oder alterserweiterte Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei einer Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, einer Dreiviertelbetreuung oder einer Ganztagsbetreuung vermindert sich das Betreuungsentgelt entsprechend. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

#### **5.2.1.2 Grundschul Kinder**

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung  
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit  
Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

#### **5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit**

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

### 5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

- 12 -

- 12 -

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

### 5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

### 5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

#### 5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

#### 5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschul Kinder)

- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

- für das Angebot  
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

### **5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2**

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

- 13 -

- 13 -

## **5.3 Wohnsitz**

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

## **5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

## **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

- 5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

- 14 -

- 14 -

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

## **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

## **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert. Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

## **5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt**

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

- 15 -

- 15 -

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden. Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei. Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007. Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## **5.9 Mindesteigenanteil**

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

## **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung

abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

### **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

- 16 -

- 16 -

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Aufsichtspflicht**

### **7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

## **7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

- 17 -

- 17 -

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

### **Verhalten bei Unfällen**

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

## **9. Sprechzeiten**

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.  
Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

## **10. Inkrafttreten**

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und  
Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage zu Ziffer 5.2.4

### Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommengrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007
	<b>Euro</b>	
<b>Betreuung im Kindergartenbereich</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
<b>Betreuung von unter dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
<b>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
<b>Grundschulkindbetreuung</b>		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
<b><u>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes</u></b> <b><u>(falls angeboten)</u></b>	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

**Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = 46,00 Euro pro Monat**

#### **Bitte beachten:**

Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

#### **Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit**

Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz  
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung  
(nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)  
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz  
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz  
für einen BG/Hort III-Platz  
sowie gem. Ziffer 5.8

#### **um 1,00 Euro monatlich**

um 2,00 Euro monatlich

um 2,50 Euro monatlich

um 3,00 Euro monatlich

um 4,00 Euro monatlich

um 5,00 Euro monatlich

das Verpflegungsentgelt

um 1,00 Euro monatlich

## Synopse

### Betreuungs- und Tarifordnung

#### für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 07.04.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### 1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 45 KJHG sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

### Betreuungs- und Tarifordnung

#### für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### 1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß **§ 22 SGB VIII** sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten **und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden**. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den "Richtlinien des Magistrats der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

unverändert

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

**Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.**

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

<sup>1)</sup> Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder **inkl. Eingangsstufe**<sup>1)</sup>

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- **Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.**

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

unverändert

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

**Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.**

## 2. Betreuungsverhältnis

### 2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.  
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

unverändert

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet  
bei den unter Dreijährigen:  
mit Vollendung des dritten Lebensjahres  
bei den Kindergartenkindern:  
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird und  
bei den Grundschulkindern:  
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.  
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.  
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

unverändert

2.1.3 Die Vertragsdauer endet  
bei den unter Dreijährigen:  
mit Vollendung des dritten Lebensjahres  
bei den Kindergartenkindern:  
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird  
**(gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe)** und  
bei den Grundschulkindern:  
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

**In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.**  
**Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.**

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.  
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.  
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmel-dungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kinder-tagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatori-sche Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Bei der Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 wird eine beiderseitige Kündigung außerhalb der Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel von 3 Monaten zum Monatsende vereinbart.

2.2 Platzvergabe

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, **bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2** oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstätten-platzes möglich.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertages-stättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

unverändert

unverändert

**Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gem. Ziff. 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Re-gelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.**

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-  
engruppen für die unter Dreijährigen sowie die zur Verfügung  
stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jah-  
ren bis zur Einschulung werden nach folgenden Kriterien verge-  
ben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig  
sind oder sich in Ausbildung befinden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-  
gruppen für die unter Dreijährigen **und die zur Verfügung stehenden  
Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur  
Einschulung sowie die Plätze für Grundschul Kinder werden nach  
folgenden Kriterien vergeben:**

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind  
oder sich in Ausbildung befinden **und dies mit einer Bescheini-  
gung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbs-  
tätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).**

2. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
3. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Plätze für Grundschul Kinder werden vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.
2. An Kinder, deren Betreuung nach Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, und zwar in der Reihenfolge
  - an Kinder, die das 1. Grundschuljahr besuchen,
  - an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

**2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.**

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

**Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge**

- **an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,**
- **an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.**

4. In den Fällen der **Ziffern 1., 2. und 3.** nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern **(gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige)**

2.2.2 Die zur Verfügung... gestrichen

1. gestrichen
2. gestrichen
3. gestrichen
4. gestrichen

3. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern für einen Zeitraum, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz (z. B. Ganz- bzw. Dreivierteltagesplatz)

### 2.3 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung ist erwünscht, erwünscht ist ferner eine Hepatitisimpfung.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

### 2.3 Festlegung der Betreuungsgruppen

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

### 2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.4 Integrative Betreuung behinderter Kinder  
Vor Förderung eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.5 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung  
Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder  
Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung  
unverändert

1. a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind. | 2. unverändert |
| 3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind.   | 3. unverändert |
| 4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gem. Ziffer 5.5.2 gestellt haben,                               | 4. unverändert |
| 5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,  | 5. unverändert |
| 6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können.  | 6. unverändert |

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 Euro pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

**7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.**

## 2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Stadt Kassel (Jugendamt) gem. § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden, so muss sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stadt Kassel (Jugendamt) als geeignet und notwendig erscheinende Maßnahmen anzubieten.

Die Stadt Kassel (Jugendamt) muss das Gericht anrufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Das gilt auch für das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

## 2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Punkt 2.6 ersatzlos gestrichen

## 3. Öffnungszeiten

### 3.1 Regelöffnungszeit

3.1 unverändert

#### 3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

3.1.1 unverändert

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr.</p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>	<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis <b><u>17.00 Uhr</u></b> <b><u>oder bis 19.00 Uhr.</u></b></p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>
<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.</p>	<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit unverändert</p>
<p>3.3 Fortbildung des Personals Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.</p> <p>Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>3.3 Fortbildung des Personals unverändert</p>
<p>3.4 Schließungszeiten Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.</p>	<p>3.4 Schließungszeiten unverändert</p>
<p>3.5 Notdienst Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.</p>	<p>3.5 Notdienst unverändert</p>

4.	<u>Beköstigung</u>	4.	<u>Beköstigung</u>
4.1	Frühstück Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen. Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk. Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.	4.1	Frühstück unverändert
4.2	Mittagessen	4.2	Mittagessen
4.2.1	Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.	4.2.1	unverändert
4.2.2	Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.	4.2.2	unverändert
5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>	5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>
5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.  Das Entgelt gliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.	5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.  Das Entgelt <b>untergliedert</b> sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im <b>Voraus</b> zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.
5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>	5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>
5.2.1	Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in	5.2.1	unverändert

#### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung  
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung  
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,  
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung  
(Regelöffnungszeit)

#### 5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung  
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

#### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung  
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung  
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,  
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung  
(Regelöffnungszeit)

#### 5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung  
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- **Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)**
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)

**Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das in einer Kindergarten- oder alterserweiterten Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.**

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit  
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste  
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 8,50 Euro zu entrichten.  
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 17,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Erziehungsentgelts  
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Erziehungsentgelts  
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung  
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit  
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze **nach § 85 SGB XII** liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste  
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von **10,00 Euro** zu entrichten.  
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich **20,00 Euro** zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des **Betreuungsentgelts**  
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des **Betreuungsentgelts**  
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelentgelts  
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelentgelts  
(für Grundschulkindern)

- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG)  
mit Mittagessen (nur in Verbind.  
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

5.2.4.3 Bei Ermäßigung nach § 79 BSHG gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

5.2.5.1 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**  
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**  
(für Grundschulkindern)

- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG)  
mit Mittagessen (nur in Verbind.  
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- **für das Angebot  
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.**

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach **§ 85 SGB XII** gem. Ziff. 5.2.2  
Inhalt unverändert

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

**Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.**

**Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten.**

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder  
unverändert

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

- 5.5.1 Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gem. § 76 BSHG die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 KJHG befreit.  
Die Eltern sind jedoch verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden von der Zahlung des Betreuungsentgelts befreit, ebenso Kinder, die im Rahmen der Verwandtenunterbringung pauschalierte Sozialhilfe erhalten.  
Das Verpflegungsentgelt ist bei Pflegekindern von den Pflegeeltern in voller Höhe zu zahlen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die nicht rechtmäßig oder nicht aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung  
Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.  
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.
- 5.5.1 **Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.**
- Familien, **die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe)** beziehen oder deren Einkommen gemäß **§ 82 ff SGB XII** die Einkommensgrenze im Sinne des **§ 85 SGB XII** nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 **SGB VIII** befreit.  
Die Eltern **bzw. Sorgeberechtigten** sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und un-  
aufgefordert** in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie **Betreuungsentgeltermäßigungen** gemäß Ziffer **5.2.2** werden ab dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Kassel, Jugendamt, für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht **bis spätestens im Monat nach Ablauf** des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der **geltenden** Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung  
unverändert

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

#### 5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

#### 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 44,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2005.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

#### 5.7 Schließung von Betreuungsangeboten unverändert

#### 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.

Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote **BG + Mittagessen**, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt **46,00 €** und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.**2007**.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil  
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht das gültige Verpflegungsentgelt bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 22,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindesteigenanteils erstreckt sich auch auf Familien, bei denen der für ihr Kind bzw. ihre Kinder gem. §§ 21 ff. BSHG zu ermittelnde Bedarf bis zur Höhe des gültigen Mindesteigenanteils (zurzeit 22,00 € pro Monat) überschritten wird.

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen  
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.2 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder nicht umgehend mitgeteilten Angaben zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse umgehend der Stadt Kassel, Jugendamt, Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“, bekannt zu geben.

5.9 Mindesteigenanteil  
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht **die Monatspauschale** bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit **23,00 €** pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. **Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).**

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen  
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern **5.5** und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens **bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen **Angaben** oder nicht umgehend mitgeteilten **Änderungen** zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte **durch die Stadt Kassel, Jugendamt**, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form** der Stadt Kassel, Jugendamt, **Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.**

<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.</p>	<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit unverändert</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes unverändert</p>
<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.</p>	<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers unverändert</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten unverändert</p>

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleiteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

8. Verhalten bei Unfällen

unverändert

9. Sprechzeiten

unverändert

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.

**Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung** tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom **07.06.2004** außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

**Bertram Hilgen**  
Oberbürgermeister

**KVV-Konzern  
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der jeweiligen Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG in § 15 Ziffer 4 Nr. 10 zu.
2. Der Oberbürgermeister oder das von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Magistratsmitglied wird gemäß § 125 Abs. 1 HGO ermächtigt, als Vertreterin/Vertreter der Stadt Kassel in der Hauptversammlung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG das Stimmrecht für die Stadt Kassel auszuüben und entsprechende Erklärungen abzugeben

**Begründung:**

Die Stadt Kassel hält 6,5 % der Anteile an der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) und ist mittelbar über die Kassel Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an der Städtische Werke AG (STW) beteiligt. In der jeweils nächsten Hauptversammlung der KVG bzw. der STW soll über folgende Satzungsänderungen (Anlage 1) beschlossen werden:

**1. Satzung der KVG AG**

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 der Satzung der KVG wird wie folgt neu gefasst:

#### 4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

## 2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1 der Satzung der STW wird wie folgt neu gefasst:

#### 4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Inhaltlich bedeuten diese Satzungsänderungen eine Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Mio. Euro. Die Anhebung der Wertgrenze hat auf die nach derzeitigem Satzungsstand erforderliche Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Fall, dass sich Mehrausgaben gegenüber dem genehmigten Finanzplan ergeben bzw. die Maßnahme nicht im Wirtschafts- und Finanzplan berücksichtigt ist, keine Auswirkungen.

Zur Begründung der Satzungsänderungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tischvorlage zu TOP 13 der Aufsichtsratssitzung der KVG am 21.3.2006 verwiesen. Dem Aufsichtsrat der STW hat eine inhaltlich identische Begründung vorgelegen.

Der Aufsichtsrat der KVG bzw. der STW hat die beabsichtigte Satzungsänderung in seiner Sitzung am 21.3.2006 bzw. 22.3.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 diese Vorlage beschlossen.

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

### **Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**

#### **1. Satzung der KVG AG**

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10

Alte Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie von Anschaffungen im Wert von über 500.000,00 Euro im Einzelfall

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

#### **2. Satzung der STW**

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1

Alte Fassung:

10. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,-- überschritten wird.

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

## Anlage 2

Tischvorlage zu TOP 13  
der AR-Sitzung KVG  
am 21. März 2006

### **Bericht über die Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Aufgrund der Liberalisierung der Energiemärkte hat sich der Wettbewerb erheblich verstärkt und wird sich in Zukunft weiter verstärken. Dies führt jedoch auch zu Chancen für den KVV- Konzern, überregional Energie zu liefern und Energiedienstleistungsprodukte (EDL) zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund wurde auch um Zustimmung für ein Engagement bei der Trianel Service Gesellschaft (TSG) nachgesucht.

Um die sich bietenden Chancen zu nutzen, muss an entsprechenden Angebotsverfahren teilgenommen werden. Hierbei ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass abzugebende Angebote über der zurzeit gültigen Zustimmungsgrenze von 500.000,00 Euro liegen. Insbesondere im Bereich des Anlagen-Contractings kann diese Grenze leicht überschritten werden.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung müsste bei jeder Angebotsabgabe ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates vorab eingeholt werden. Im Hinblick auf die oftmals kurzen Angebotsfristen sowie eventuelle Nachverhandlungen ist der aktuelle Beschlussfassungsmodus nicht mehr zeit- und sachgerecht.

Es besteht die Gefahr, dass Angebote nicht rechtzeitig abgegeben werden können und dass eine Unzahl von Beschlussfassungen für Angebote notwendig würde, die nicht zu Aufträgen führen. Die Auftragswahrscheinlichkeit liegt bei ca.

10 %. Eine weitere Erhöhung würde sich dann ergeben, wenn sich die Rahmenbedingungen, die der Beschlussfassung zugrunde lagen, durch ergänzende Verhandlungen ändern sollten. Da eine rechtzeitige und positive Beschlussfassung damit nicht prognostizierbar ist, würde dies die interne Bearbeitung erheblich belasten und zu Unsicherheiten im Vertragsgeschäft führen.

Ebenso sind die Bauprojekte der KVG AG durch die erforderlichen Mitwirkungshandlungen von Landkreis Kassel, Deutsche Bahn AG, Gemeinden, NVV, Land Hessen und Regierungspräsidium sowie Gremien der Stadt Kassel terminlich schwer zu koordinieren. Durch die aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen auf bestimmte Termine (z. B. Schulferien) festgelegten Bauzeiten ergeben sich Zeitpläne, die mit Aufsichtsratssitzungen nicht kompatibel sein

können. Dadurch werden in zunehmendem Maße Umlaufbeschlüsse unvermeidlich.

Die derzeitige Regelung hat in den Jahren 2002 bis 2005 zu 20 (von insgesamt 54) Aufsichtsratsbeschlüssen konzernweit geführt. Diese Anzahl würde sich aufgrund der oben beschriebenen Situation deutlich erhöhen.

Als Lösung schlagen wir daher eine Erhöhung der Zustimmungsgrenze vor. Für den Aufsichtsrat und die Anteilseigner würde eine entsprechende Erhöhung keine unmittelbare Risikoerhöhung bedeuten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Vorgänge bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplan abgebildet sind und somit das Gesamtvolumen feststeht. Damit besteht dem Grunde nach keine erneute Beschlussfassungspflicht.

Der Vorstand erachtet es daher für ausreichend, über die Vorgänge in den Aufsichtsratssitzungen im Nachhinein zu berichten.

**Es ist daher vorgesehen, die Hauptversammlung zu bitten, der Erhöhung der in § 15 Nr. 10 der Satzung genannten Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Million Euro zuzustimmen und wie folgt zu ergänzen: „... soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplans entsprechen.“**

Kassel, 21. März 2006

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft

Helbig

Kiok

Meyfahrt

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß  
§ 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 3/2006 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die  
in der beigefügten Liste 3/2006 enthaltene außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung  
im Ergebnishaushalt in Höhe von 195.000,00 €.“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 26.06.2006 voraussichtlich beschließen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlung

hier: Liste 3/2006

**1. Ergebnishaushalt**

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite		
		Teil-HH	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag	Teil-HH	Kostenstelle	Sachkonto
1	-V-	51003	510 00 212	784 362 900	195.000,00	20000	900 02 001	636 000 000
					195.000,00			

gen

Betrag
195.000,00

**Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt."

**Begründung:**

Bereits im Oktober 2004 hat die Heinrich-Schütz-Schule einen Antrag auf Einrichtung einer Pädagogischen Mittagsbetreuung gestellt. Das Angebot (Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften) soll an mindestens drei Tagen bis 14.30 Uhr eingerichtet werden.

Die Heinrich-Schütz-Schule weist mit 1120 die höchste Schülerzahl unter den antragstellenden Schulen auf. Der Gymnasialzweig entspricht mit seiner überwiegenden Vierzügigkeit in der Breite nahezu einem grundständigen Gymnasium. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die mit dem Einstieg in den Ganztagsbereich verbundene Option auf intensivere Förderangebote im Bereich der Haupt- und Realschule.

Der relativ große Einzugsbereich der Schule erstreckt sich vor allem auf den Kasseler Westen mit den Grundschulen Kirchditmold, Harleshausen, Am Heideweg, Herkuleschule, Fridtjof-Nansen-Schule und Hupfeldschule. Bisher gibt es in diesem Bereich kein ganztägiges Angebot.

Die Heinrich-Schütz-Schule hat bereits aus eigener Anstrengung heraus erhebliche Vorarbeiten für ein ganztägiges Angebot geleistet. Besonders hervorzuheben ist hierbei die intensive Kooperation mit der Kasseler Musikschule.

Ca. 60 Schülerinnen und Schüler nutzen bereits seit diesem Schuljahr montags bis donnerstags die Angebote eines Mittagessens, einer Hausaufgabenbetreuung sowie Spiel- und Bibliotheksangebote.

Darüber hinaus sind 10 Arbeitsgemeinschaftsangebote für den Jahrgang 5 eingerichtet worden.

Die vorhandene Cafeteria wird mit Unterstützung des Fördervereins geführt.

Nach Elternumfrage sprechen sich zwei Drittel aller Eltern für die Einrichtung eines ganztägigen Angebotes an der Heinrich-Schütz-Schule aus.

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 20.04.2006 den Antrag genehmigt.

Gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen ist nach § 15 HSchG ein Mittagessen in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Die Schule erhält eine Pauschale für die Durchführung des Mittagessens von 10.900 € je Haushaltsjahr. Dieser Betrag basiert auf einer erwarteten Zahl von durchschnittlich 65 Essen pro Tag.

Ein entsprechender Vertrag zwischen Schule und Schulträger wird gefertigt.

Des Weiteren ist die Schule im Sanierungsplan vorgesehen, in dessen Rahmen die räumlichen Erfordernisse für den Ganztagsbereich mit umgesetzt werden sollen. Die Planungs- und Kostendaten werden derzeit von der Gebäudewirtschaft erstellt.

Die Mittel stehen im Teilhaushalt 40006 (Gesamtschulen) unter der Kostenstelle 400 00 304 für das Sachkonto 617 921 000 zur Verfügung.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 26.06.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage-Nr. 101.16.30

Rathaus  
34112 Kassel

Kassel, 25.04.2006

### **3. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

#### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

#### **Beschluss**

zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten 3. Beteiligungs-  
bericht der Stadt Kassel zur Kenntnis und hat ihn gemäß § 123 HGO erörtert.

Jürgen Kaiser  
Stadtverordnetenvorsteher

Bitte klicken Sie den nachfolgenden Link:

<http://www.stadt-kassel.de/cms01/verwaltung/konzern/beteiligungen/index.html>

## **Mehr Information in der Haushaltsberatung**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat veröffentlicht den Entwurf des Haushalts in digitaler Form im Internet, sobald der Entwurf den Fraktionen zugeht.

Diese Internet Veröffentlichung soll so gestaltet sein, dass der Haushaltsplan nach Stichworten schnell und bequem durchsucht werden kann.

Alle Kostenstellen (Produkte) im Haushalt werden mit inhaltlichen Erläuterungen versehen.“

### **Begründung:**

Sowohl BürgerInnen als auch die Mitglieder des Stadtparlaments benötigen für eine qualifizierte Diskussion des Haushalts genügend Information. Im Hinblick auf die beabsichtigte starke Bürgerbeteiligung ist eine größere Transparenz notwendig.

Berichterstatter/-in:        Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1284 / 1285  
E-Mail [buero@spd-fraktion-kassel.de](mailto:buero@spd-fraktion-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.78

Kassel, 01.06.2006

## **Darstellung von Ortsbeiratsvoten**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder Vorlage, deren Gegenstand  
Wahrnehmungskompetenzen der Ortsbeiräte betrifft, von der  
Verwaltung abweichende Ortsbeiratsvoten darzustellen.“

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Geselle

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1284 / 1285  
E-Mail [buero@spd-fraktion-kassel.de](mailto:buero@spd-fraktion-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.102

Kassel, 14.06.2006

**Bildung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen "Städtische Werke AG"**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen Unterausschuss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu dem Thema "Beteiligungen der Stadt Kassel an den Städtischen Werken" ein.“

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Merz

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.113

Kassel, 14.06.2006

## **Städtische Werke**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage führt der Magistrat die Gespräche in Sachen Städtische Werke und mit wem wird verhandelt?
2. Wer hat den Auftrag zur Herausnahme des Restanteils der Wasserversorgung gegeben?
3. Wer hat den Auftrag an ein Beratungsunternehmen erteilt?
4. Wie hoch sind die Kosten für das Gutachten und von wem werden sie bezahlt?
5. Wie lautet der Auftrag des Gutachters?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.16.114

Kassel, 14.06.2006

**Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion in der Sitzung  
des Ältestenrates am 15. Januar 2007 zurückgezogen.**

**Verkaufsgespräche Städtische Werke AG**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Diskussion  
über einen Verkauf der Städtischen Werke entsprechende  
Verkaufsgespräche ergebnisoffen zu führen.“

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

## **Sachstand Anteilsverkauf Städtische Werke**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welches Unternehmen wurde mit der Beratung beauftragt?
2. Nach welchen Kriterien wurde diese Firma ausgewählt?
3. Wer hat den Vertrag autorisiert?
4. Wann wurde der Beratungsvertrag abgeschlossen?
5. Welcher Auftrag im genauen Wortlaut ist in dem Vertrag festgelegt?  
Erstreckt sich der Auftrag bereits auf Beratung und Dienstleistungen bei der  
Abwicklung eines Verkaufs weiterer städtischer Anteile?
6. Hat der Magistrat dazu einen Beschluss gefasst?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch ist das Beratungs-Honorar?  
Welcher Haushaltsposten wird belastet?
8. Wann wird der Magistrat die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung  
vorlegen?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender